

**Ausgabe Nr. 03/2023  
vom 2. Mai 2023**

## Inhalt

<b>Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis</b> <i>(Senatsbeschluss in der 209. Sitzung am 22.02.2023)</i>	379
<b>Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Osnabrück</b>	391
<b>Richtlinie zur Benutzung der Lehrschwimmhalle der Universität Osnabrück (Badeordnung)</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 369. Sitzung am 19.01.2023)</i>	404
<b>Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück</b> <i>(Schreiben des Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 10.03.2023)</i>	409
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023)</i>	419
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023)</i>	429
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023)</i>	439
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023)</i>	450
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023)</i>	460
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023)</i>	470
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Physik“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023)</i>	485

...

## Fortsetzung INHALT

<b>Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Biologie/Biology“</b>	<b>494</b>
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 375. Sitzung am 13.04.2023)</i>	
<b>Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Promotionsstudiengang „Nanosciences“</b>	<b>500</b>
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 374. Sitzung am 30.03.2023)</i>	
<b>Ordnung über die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“</b>	<b>505</b>
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 374. Sitzung am 30.03.2023)</i>	
<b>Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“</b>	<b>510</b>
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 374. Sitzung am 30.03.2023)</i>	
<b>Modulbeschreibungen für die Lehrinheit „Geographie“ für den Masterstudiengang „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“</b>	<b>517</b>
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 374. Sitzung am 30.03.2023)</i>	
<b>Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025)</b>	<b>535</b>
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 375. Sitzung am 13.04.2023)</i>	
<b>Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2025/2026 und Sommersemester 2026)</b>	<b>536</b>
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 375. Sitzung am 13.04.2023)</i>	
<b>Agreement of Cooperation and Exchange between the Osnabrück University, Department of Textile Studies (Germany) and the Apolon Kutateladze Tbilisi State Academy of Art (Georgia)</b>	<b>537</b>
<b>Agreement of Cooperation and Exchange between the Osnabrück University (Germany) and the Universidad Icesi, Santiago de Cali (Colombia)</b>	<b>541</b>

## Impressum

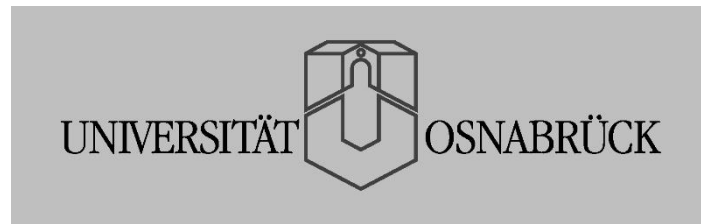
### Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

### Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



# ORDNUNG ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

befürwortet in der 60. Sitzung der Kommission für Forschung Nachwuchsförderung (FNK) am 19.01.2022  
beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 379

**I N H A L T :**

<b>Präambel .....</b>	<b>381</b>
<b>Teil A – Gute Wissenschaftliche Praxis .....</b>	<b>381</b>
§ 1 Gute Wissenschaftliche Praxis .....	381
§ 2 Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit .....	381
§ 3 Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis .....	381
§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses .....	381
§ 5 Organisationspflichten und Leitungsverantwortung .....	382
§ 6 Sicherung und Aufbewahrung von Forschungsdaten .....	382
§ 7 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen .....	382
§ 8 Autor*innenschaft .....	383
§ 9 Publikationsorgane .....	383
§ 10 Vertraulichkeit und Unbefangenheit .....	383
<b>Teil B – Ombudswesen an der Universität .....</b>	<b>383</b>
§ 11 Ombudsgremium / Ombudspersonen .....	383
§ 12 Ständige Untersuchungskommission .....	384
<b>Teil C – Verfahren bei Wissenschaftlichem Fehlverhalten .....</b>	<b>384</b>
§ 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten .....	384
§ 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften .....	385
§ 15 Vorermittlung .....	385
§ 16 Hauptverfahren .....	386
§ 17 Weiterleitung des Verfahrens an den Fachbereichsrat / Unterbrechung .....	386
§ 18 Hinweisgeber .....	386
§ 19 Mögliche Sanktionen .....	386
§ 20 In-Kraft-Treten .....	387
<b>Anlage 1: .....</b>	<b>388</b>
Regeln der Autor*innenschaft .....	388
<b>Anlage 2: .....</b>	<b>390</b>
Weitere Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Arbeitens an der Universität Osnabrück .....	390

## Präambel

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung trifft die Universität Osnabrück mit dieser Ordnung im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen, um gute wissenschaftliche Praxis zu sichern und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen. Damit erfüllt sie die in sie gesetzte Erwartung, dass staatliche oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden. Die folgende Ordnung nebst Anlagen setzt den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (3. Juli 2019) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) um. Die Formulierungen aus dem Kodex sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

## Teil A – Gute Wissenschaftliche Praxis

### § 1 Gute Wissenschaftliche Praxis

Gemäß den Leitlinien der DFG umfassen Regeln für gute wissenschaftliche Praxis Grundsätze insbesondere für die folgenden Themen: allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Sicherung und Aufbewahrung von Forschungsdaten sowie Autor\*innenschaft.

### § 2 Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

- (1) <sup>1</sup>Zum Wesen wissenschaftlicher Tätigkeit gehören Redlichkeit und Transparenz. <sup>2</sup>Darüber hinaus arbeiten Wissenschaftler\*innen nach den Regeln ihrer jeweiligen Fachdisziplin (*lege artis*). <sup>3</sup>Gute wissenschaftliche Praxis umfasst insbesondere:
  - a) den Forschungsprozess und alle Resultate nachvollziehbar zu dokumentieren;
  - b) alle eigenen Ergebnisse konsequent und selbstkritisch zu überprüfen und regelmäßig in der jeweiligen Forschungsgruppe zu diskutieren sowie Fehler zu berichtigen;
  - c) strikte Ehrlichkeit zu wahren im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen, insbesondere von wissenschaftlichen Kooperationspartner\*innen, Promovierenden sowie Wissenschaftler\*innen anderer Einrichtungen;
  - d) fremdes geistiges Eigentum zu achten und die Zitierregeln des Fachs einzuhalten;
  - e) die anerkannten Regeln zur Autor\*innenschaft entsprechend Anlage 1 einzuhalten;
  - f) Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Forschungsprojekten und Begutachtungen offenzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Wissenschaftler\*innen der Universität Osnabrück haben diese Prinzipien einzuhalten und sie dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln. <sup>2</sup>Sie aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

### § 3 Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis

<sup>1</sup>Gute wissenschaftliche Praxis wird gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs – auch hinsichtlich ihrer ethischen (Ethikvoten, Dual-Use-Fragen) und rechtlichen Aspekte (Schutz- und Nutzungsrechte) – vermittelt. <sup>2</sup>Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden in die akademische Lehre und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert. <sup>3</sup>Sie sollen im Studium so früh wie möglich sowie in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen thematisiert werden.

### § 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

<sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Betreuungspflichten fördern Hochschullehrer\*innen den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und unterstützen die weitere berufliche Entwicklung der Nachwuchswissenschaftler\*innen. <sup>2</sup>Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen zur Klärung von Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und die Reflexion des Arbeitsfortschritts. <sup>3</sup>Wer Leitungsaufgaben in einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Arbeitseinheit übernimmt, trägt damit zugleich Verantwortung für eine angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der gesamten Einrichtung bzw. Einheit.

## § 5 Organisationspflichten und Leitungsverantwortung

- (1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Verantwortung anderer Stellen trägt die wissenschaftliche Einrichtung in ihrem Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation des Wissenschaftsbetriebs, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Dies umfasst die Pflicht, im eigenen Zuständigkeitsbereich über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und auf ihre Einhaltung zu achten.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. <sup>2</sup>Es sorgt für die Bekanntmachung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und gewährleistet die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler\*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Arbeitseinheit hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindert werden.

## § 6 Sicherung und Aufbewahrung von Forschungsdaten

- (1) <sup>1</sup>Forschungsdaten sind digitale Daten, die im Zuge eines wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses entstehen oder verarbeitet werden. <sup>2</sup>Je nach Fachdisziplin können sie in unterschiedlichen Formaten, Typen und Aggregationszuständen vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Das Management von Forschungsdaten ist Bestandteil von Forschungsprojekten und umfasst die Planung, Erfassung, Verarbeitung, Aufbewahrung und die Sicherung der Qualität dieser Daten. <sup>2</sup>Ein ordnungsgemäßes Datenmanagement sichert gemäß den FAIR-Prinzipien (**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**eusable) die Auffindbarkeit, den Zugang, die Interoperabilität und die Nachnutzung von Forschungsdaten. <sup>3</sup>Wissenschaftler\*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen, bewerten und, wenn möglich, replizieren zu können. <sup>4</sup>Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (3) <sup>1</sup>Jede\*r Wissenschaftler\*in ist verantwortlich für eine vollständige Dokumentation, Sicherung und Aufbewahrung der eigenen Forschungsdaten in der IT-Infrastruktur der Universität Osnabrück oder in standortübergreifenden Repositorien. <sup>2</sup>Die eigenen Forschungsdaten umfassen alle Daten im konkreten Verantwortungsbereich des\*r Wissenschaftler\*in. <sup>3</sup>Die Aufbewahrungsfrist aller Forschungsdaten beträgt grundsätzlich zehn Jahre ab deren Referenzierung in einer Veröffentlichung oder Qualifikationsarbeit. <sup>4</sup>Im Fall der externen Aufbewahrung muss dokumentiert werden, dass die Archivierung diesen Anforderungen genügt.
- (4) Weitergehende Aufbewahrungspflichten bleiben ebenso unberührt wie Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten.
- (5) Näheres zum Umgang mit Forschungsdaten regelt die „Richtlinie für das Forschungsdatenmanagement an der Universität Osnabrück (Forschungsdaten-Policy)“.

## § 7 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) <sup>1</sup>Grundsätzlich bringen Wissenschaftler\*innen ihre Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. <sup>2</sup>Sofern es im Einzelfall sachliche Gründe gibt, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen, darf diese Entscheidung grundsätzlich nicht von Dritten abhängen. <sup>3</sup>Ausnahmen hiervon können sich aus Rechten Dritter, wie z.B. im Kontext von Patentanmeldungen, Auftragsforschung oder sicherheitsrelevanter Forschung, ergeben.
- (2) <sup>1</sup>Wissenschaftler\*innen entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten ihres Fachs, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. <sup>2</sup>Ist eine Entscheidung zur Veröffentlichung erfolgt, beschreiben Wissenschaftler\*innen die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar. <sup>3</sup>Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen.

## § 8 Autor\*innenschaft

- (1) <sup>1</sup>Autor\*in ist, wer einen genuinen, d.h. wissenschaftserheblichen und nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. <sup>2</sup>Alle Autor\*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. <sup>3</sup>Weder die Stellung als ehemalige oder aktuelle Leitung eines Projekts oder einer Einrichtung noch die Vorgesetzteigenschaft kann eine Mitautor\*innenschaft begründen. <sup>4</sup>Eine sogenannte „Ehrenautor\*innenschaft“ ist ausgeschlossen.
- (2) Autor\*innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam; Ausnahmen werden kenntlich gemacht.
- (3) Einzelheiten zu den Voraussetzungen für eine Autor\*innenschaft und zu den sich daraus ergebenden Pflichten sind in Anlage 1 bestimmt.

## § 9 Publikationsorgane

- (1) <sup>1</sup>Autor\*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. <sup>2</sup>Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen z.B. auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien und Blogs als Publikationsorgane in Betracht.
- (2) Wissenschaftler\*innen, die als Herausgeber\*innen tätig werden, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.
- (3) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

## § 10 Vertraulichkeit und Unbefangenheit

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftler\*innen, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die fachliche Qualität von Personen beurteilen, sind in diesem Zusammenhang zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. <sup>2</sup>Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. <sup>3</sup>Die gebotene Vertraulichkeit schließt auch die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung des eingereichten Materials aus.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## Teil B – Ombudswesen an der Universität

### § 11 Ombudsgremium / Ombudspersonen

- (1) <sup>1</sup>Der Senat richtet ein Ombudsgremium ein, dem drei Ombudspersonen angehören. <sup>2</sup>Diese beraten alle (auch ehemaligen) Mitglieder und Angehörigen der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. <sup>3</sup>Sie nehmen Hinweise auf ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten entgegen und führen die Vorermittlung nach § 15 durch. <sup>4</sup>Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die Ombudspersonen und ihre Aufgaben in der Universität bekanntgemacht werden, und gewährt den Ombudspersonen die erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Die Arbeit der Ombudspersonen wird von dem Ziel geleitet, zwischen den an einem Sachverhalt Beteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und angesichts der Schwere des behaupteten Fehlverhaltens angemessen ist. <sup>2</sup>Die Ombudspersonen sollen über Rechte der Beteiligten und die Verfahrensschritte bei einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informieren.
- (3) <sup>1</sup>Dem Ombudsgremium gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrer\*innengruppe, davon eines mit der Befähigung zum Richter\*innenamt, und ein Mitglied der Mitarbeiter\*innengruppe an. <sup>2</sup>Auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung im Gremium ist zu achten. <sup>3</sup>Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen dem Ombudsgremium keine Mitglieder des Präsidiums und keine Dekan\*innen angehören. <sup>4</sup>Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.

- (4) <sup>1</sup>Der Senat wählt die Ombudspersonen und ihre Stellvertreter\*innen mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Mehrheit der Hochschullehrer\*innengruppe. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Statt an das Ombudsgremium können sich Mitglieder und Angehörige der Universität auch an das bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingerichtete Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

## § 12 Ständige Untersuchungskommission

- (1) Der Senat richtet eine ständige Untersuchungskommission ein, die tätig wird, wenn die Vorermittlung durch das Ombudsgremium im konkreten Fall einen hinreichenden Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Untersuchungskommission gehören fünf Personen an, und zwar vier Mitglieder der Hochschullehrer\*innengruppe und ein Mitglied der Mitarbeiter\*innengruppe. <sup>2</sup>Von den Mitgliedern der Hochschullehrer\*innengruppe soll jeweils wenigstens eines aus den Bereichen Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Rechts- und Wirtschaftswissenschaften stammen. <sup>3</sup>Auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung in der Kommission ist zu achten. <sup>4</sup>Ein Mitglied des Ombudsgremiums kann nicht gleichzeitig Mitglied der Kommission sein.
- (3) Ein Mitglied des Präsidiums soll beratend an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Senat wählt die Mitglieder der Untersuchungskommission mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Mehrheit der Hochschullehrer\*innengruppe. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Neben den ordentlichen Kommissionsmitgliedern wählt der Senat eine gleiche Anzahl von Stellvertreter\*innen.
- (5) <sup>1</sup>Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. <sup>2</sup>Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte der Kommission und trifft in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen anstelle der Kommission, sofern deren Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; die Kommission ist hierüber unverzüglich zu informieren. <sup>3</sup>Diese Eilkompetenz umfasst nicht die Entscheidung über das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

## Teil C – Verfahren bei Wissenschaftlichem Fehlverhalten

### § 13 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn im Rahmen wissenschaftlicher Arbeit bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt, die Forschungstätigkeit anderer erheblich behindert wird oder sonstige Pflichten aus dieser Ordnung verletzt werden. <sup>2</sup>Als Fehlverhalten kommen – im Anschluss an die Prinzipien des § 2 – insbesondere in Betracht:
- a) Falschangaben
    - das Erfinden von Daten;
    - das Verfälschen von Daten (z.B. durch die Manipulation von Quellen, Daten, Darstellungen oder Abbildungen);
    - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zum Stand eines Publikationsprozesses);
  - b) das Verfälschen oder Unterdrücken valider Ergebnisse mit dem Ziel, die Forschungshypothese in ungerechtfertigter Weise zu stützen;
  - c) die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende genuine wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
    - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor\*innenschaft (Plagiat),
    - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter\*in (Ideendiebstahl),
    - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor\*innen- oder Mitautor\*innenschaft,



- die Verfälschung des Inhalts,
  - die willkürliche Verzögerung der Publikation oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber\*in oder Gutachter\*in, oder
  - die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- d) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor\*innenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
- e) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens oder ungerechtfertigten Vorenthaltens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Daten, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Dinge, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt);
- f) das vorsätzliche Verstellen, Verstecken oder Entwenden von Wissenschaftsmaterialien, z.B. Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen;
- g) die pflichtwidrig unterbliebene, unsachgemäße oder unvollständige Dokumentation, Sicherung oder Aufbewahrung von Forschungsdaten;
- h) die Inanspruchnahme unseriöser Publikationsorgane als Autor\*in oder Herausgeber\*in ohne hinreichende Prüfung, ob das Publikationsorgan den jeweiligen fachwissenschaftlichen Standards genügt;
- i) leichtfertiger Umgang mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbes. die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe oder ungeprüfter Vorwürfe, ohne deren unsichere Tatsachengrundlage offenzulegen.
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
  - b) Mitautor\*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
  - c) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch durch Unterlassen begangen werden, wenn eine Pflicht zum Handeln bestand.

## § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Alle in dieser Ordnung vorgesehenen Verfahrensschritte sind zügig durchzuführen und unterliegen der Vertraulichkeit. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nach Abschluss des Verfahrens fort. <sup>3</sup>Hierauf sind alle Beteiligten gesondert hinzuweisen.
- (2) In jedem Verfahrensstadium bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist zugunsten des oder der Betroffenen der Grundsatz der Unschuldsvermutung zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Betrifft der Verdacht ein wissenschaftliches Fehlverhalten, das länger als zehn Jahre zurückliegt, wird ein Verfahren grundsätzlich nicht eröffnet. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 soll das Ombudsgremium ein Verfahren eröffnen, wenn der Verdacht eines besonders schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht.
- (4) Ombudspersonen und die Mitglieder der Untersuchungskommission arbeiten unabhängig und sind in diesem Zusammenhang nicht weisungsgebunden. §§ 20 und 21 VwVfG des Bundes gelten entsprechend.
- (5) Gegen Entscheidungen der Untersuchungskommission gibt es kein universitätsinternes Beschwerdeverfahren.

## § 15 Vorermittlung

- (1) <sup>1</sup>Wird dem Ombudsgremium ein Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhaltens mitgeteilt, so ermittelt es den Sachverhalt und prüft in diesem Zusammenhang auch, ob die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis berührt sind. <sup>2</sup>Hierzu kann das Gremium weitere Ombudspersonen hinzuziehen.
- (2) Anonymen Hinweisen oder Beschuldigungen geht das Ombudsgremium grundsätzlich nicht nach.

- (3) <sup>1</sup>Ergibt die Vorermittlung einen hinreichenden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, wird das Verfahren an die Untersuchungskommission abgegeben und das Präsidium darüber informiert. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft das Ombudsgremium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Sie ist schriftlich abzufassen und zu begründen.

## § 16 Hauptverfahren

- (1) <sup>1</sup>Sofern zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts erforderlich, stellt die Untersuchungskommission weitere Untersuchungen an. <sup>2</sup>Sie kann hierzu sachverständige Personen hinzuziehen.
- (2) Die beschuldigte Person hat in jedem Stadium des Verfahrens das Recht zur Stellungnahme.
- (3) <sup>1</sup>Gelangt die Untersuchungskommission in freier Würdigung der ihr zugänglichen Informationen und Unterlagen zu der Auffassung, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so stellt sie dies in einem Beschluss fest und bestimmt die Schwere des Fehlverhaltens. <sup>2</sup>Außerdem kann die Kommission Empfehlungen zu den möglichen Konsequenzen des festgestellten Fehlverhaltens abgeben. <sup>3</sup>Die Kommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (4) Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensschritte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.
- (5) Bis zum Nachweis eines Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

## § 17 Weiterleitung des Verfahrens an den Fachbereichsrat / Unterbrechung

- (1) Stellt die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten fest, informiert sie das Präsidium und den zuständigen Fachbereichsrat.
- (2) <sup>1</sup>Handelt es sich um ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit einem Promotions- oder Habilitationsverfahren, leitet das Ombudsgremium die Angelegenheit an den zuständigen Fachbereich weiter. <sup>2</sup>Dieser führt das nach den Vorgaben der jeweiligen Promotions- bzw. Habilitationsordnung gebotene Verfahren durch. <sup>3</sup>Der Fachbereichsrat teilt das Ergebnis des Verfahrens der Untersuchungskommission mit, die anschließend das Hauptverfahren (§ 16) durchführt.

## § 18 Hinweisgeber

- (1) Der hinweisgebenden Person darf aus der Äußerung des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens kein Nachteil für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen, es sei denn, die Äußerung des Verdachts stellt selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 13 Abs. 1 Buchst. i) dar.
- (2) <sup>1</sup>Der Name der hinweisgebenden Person darf den anderen Verfahrensbeteiligten nur bekanntgegeben werden, wenn die hinweisgebende Person einverstanden ist, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, oder von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. <sup>2</sup>Wird der Name der hinweisgebenden Person nicht bekanntgegeben, entscheidet die Untersuchungskommission, ob das Verfahren noch weitergeführt werden kann, insbesondere ob unter dieser Voraussetzung der Sachverhalt hinreichend ermittelt werden kann.

## § 19 Mögliche Sanktionen

<sup>1</sup>Ist von der Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden, entscheidet die oder der zuständige Dienstvorgesetzte unter Würdigung der Empfehlungen der Untersuchungskommission, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, und informiert hierüber die für die jeweilige Maßnahme zuständige Stelle sowie die Untersuchungskommission. <sup>2</sup>Die oder der Dienstvorgesetzte berücksichtigt bei der Entscheidung die Umstände des Einzelfalles und den Schweregrad des Fehlverhaltens. <sup>3</sup>Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen insbesondere folgende Konsequenzen in Betracht:

- a) dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen, z.B. die Durchführung eines Disziplinarverfahrens, eine Abmahnung oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung;

- b) akademische Konsequenzen, wie z.B. der Entzug des akademischen Grads; wurde der Grad durch eine andere Einrichtung verliehen, soll diese über das Fehlverhalten informiert werden;
- c) zivil- oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen;
- d) straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen, wenn der Verdacht besteht, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten zugleich einen entsprechenden Tatbestand erfüllt;
- e) Korrektur von wissenschaftlichen Publikationen: <sup>1</sup>Autor\*innen sind verpflichtet, auf die Korrektur ihrer wissenschaftlichen Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, hinzuwirken. <sup>2</sup>Fehlerbehaftete Publikationen sind, soweit dies nach den Regeln des Publikationsorgans möglich ist, innerhalb angemessener Frist richtigzustellen bzw. zurückzuziehen. <sup>3</sup>Dieselbe Pflicht trifft Herausgeber\*innen, soweit sie Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit einer von ihnen verantworteten Publikation haben. <sup>4</sup>Die Untersuchungskommission ist von der Erfüllung der Korrekturpflicht zu unterrichten. <sup>5</sup>Wird die Korrekturpflicht nicht erfüllt, soll die Universität das betroffene Publikationsorgan informieren.
- f) Information Dritter und der Öffentlichkeit:
  - aa) Im Falle eines besonders schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die Universität betroffene Forschungseinrichtungen, Wissenschaftsorganisationen und Drittmittelgeber unterrichten.
  - bb) Die Universität kann, wenn dies zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes oder im allgemeinen öffentlichen Interesse erforderlich ist, betroffene Dritte und ggf. die Öffentlichkeit über das Fehlverhalten informieren.

## § 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

## **Anlage 1: Regeln der Autor\*innenschaft**

### **A. Grundsätze**

1. <sup>1</sup>Als Autor\*innen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen bezeichnet werden, die einen genuinen, d.h. wissenschaftserheblichen, und nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet und ihrer Veröffentlichung zugestimmt haben. <sup>2</sup>Wann ein Beitrag genuin ist, muss in jedem Einzelfall geprüft werden und hängt vom betroffenen Fachgebiet ab. <sup>3</sup>Weder die Stellung als ehemalige oder aktuelle Leitung eines Projekts oder einer Einrichtung noch die Vorgesetzeneigenschaft kann für sich genommen eine Mitautor\*innenschaft begründen; eine sogenannte ‚Ehrenautor\*innenschaft‘ ist unzulässig.
2. Folgende Beiträge entsprechen, jeweils für sich allein und unter Berücksichtigung der Regeln des jeweiligen Fachs, den Kriterien für eine Autor\*innen- oder Mitautor\*innenschaft:
  - a) ein genuiner Beitrag zur theoretischen oder methodischen Konzeption des wissenschaftlichen Vorhabens und zur Formulierung des Manuskripts bzw. zur Erstellung der Daten- oder Softwarepublikation;
  - b) ein genuiner, substanzieller Beitrag zur Textfassung der Publikation bzw. zur Erstellung der Daten- oder Softwarepublikation;
  - c) ein genuiner Beitrag zur Erhebung, Analyse oder Interpretation von Daten oder zur Modellbildung für das wissenschaftliche Vorhaben;
  - d) die Gewinnung und Bereitstellung von Versuchs- oder Untersuchungsmaterialien, sofern damit ein genuiner fachwissenschaftlicher Beitrag geleistet wird.
3. <sup>1</sup>Wer nicht genuin an einer Veröffentlichung mitwirkt, insbesondere lediglich an einem Manuskript geringfügige oder redaktionelle Korrekturen vornimmt, bloße Anregungen gibt oder gängige Methoden vermittelt (z.B. bei der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten), wird dadurch nicht zum oder zur (Mit-)Autor\*in. <sup>2</sup>Insbesondere genügen die folgenden Beiträge grundsätzlich nicht, um eine (Mit-)Autorschaft zu begründen:
  - a) die organisatorische Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel;
  - b) Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien;
  - c) Unterweisung von Mitarbeiter\*innen in Standard-Methoden;
  - d) lediglich technische Mitwirkung bei der Erhebung, Sammlung oder Zusammenstellung von Daten, z.B. rein technisches Erstellen von Grafiken oder Tabellen aus vorhandenen Daten;
  - e) Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die zur Veröffentlichung bestimmten Forschungsarbeiten durchgeführt wurden;
  - f) die bloße Überlassung von Datensätzen;
  - g) lediglich technische Unterstützung, z.B. durch bloße Bereitstellung von Standard-Geräten oder Versuchsmaterial;
  - h) Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts.
4. Eine wiederholte Veröffentlichung derselben Ergebnisse soll nur mit ausdrücklichem Hinweis auf die Wiederholung erfolgen. Dies gilt auch für Übersetzungen von wissenschaftlichen Publikationen.

### **B. Pflichten**

1. Alle als Autor\*innen einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autor\*innenschaft berechtigt (A. Nr. 1-3) und alle zur Autor\*innenschaft berechtigten Personen müssen als Autor\*innen genannt sein.

2. a) Bei einem Autor\*innenkollektiv sind alle Autor\*innen gemeinsam verantwortlich für den Inhalt der Publikation und verantworten jede\*r einzeln die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für den eigenen Beitrag.  
b) Herausgehobene Mitglieder des Autor\*innenkollektivs (z. B. Erst-, Korrespondenz- oder Seniorautor\*innen) tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für den gesamten Publikationsprozess.
3. <sup>1</sup>Wissenschaftler\*innen verständigen sich anhand der unter A. genannten Kriterien darüber, wer Autor\*in der Forschungsergebnisse sein soll, sowie über die Autorenreihung. <sup>2</sup>Die Verständigung über Autor\*innenschaft und Reihung erfolgt rechtzeitig (in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird) und wird ggf. im Laufe des Publikationsprozesses angepasst. <sup>3</sup>Die Wahl des Publikationsorgans muss eine gemeinsame Entscheidung aller Mitautor\*innen sein.
4. Alle Mitautor\*innen müssen die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung schriftlich oder in elektronischer Form erteilen und grundsätzlich sicherstellen, dass sie für die Zwecke der Publikation erreichbar sind.
5. Die Beiträge der einzelnen Mitautor\*innen (A. Nr. 2) sind zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die Mitautor\*innen entscheiden über die Form der Dokumentation.
6. Werden in der Publikation unveröffentlichte Daten oder Forschungsergebnisse anderer Personen oder Institutionen verwendet, so ist deren schriftliches Einverständnis einzuholen und die Quelle anzugeben.
7. Werden einzelne Wissenschaftler\*innen ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor\*innen genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Zustimmung außerstande, müssen sie sich gegen ihre Nennung als Mitautor\*innen gegenüber der hauptverantwortlichen Person und dem Publikationsorgan ausdrücklich verwahren.
8. <sup>1</sup>Ein\*e Mitautor\*in darf eine Zustimmung zur Publikation nicht ohne hinreichenden wissenschaftlichen Grund verweigern. <sup>2</sup>Die Zustimmung ist innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen. <sup>3</sup>Wird die Zustimmung ohne hinreichenden Grund verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erteilt oder ist ein\*e Mitautor\*in entgegen Ziffer 4 nicht erreichbar, so entscheiden die übrigen Mitautor\*innen über das weitere Vorgehen.

## **Anlage 2: Weitere Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Arbeitens an der Universität Osnabrück**

Die Wissenschaftler\*innen der Universität Osnabrück teilen ein Selbstverständnis wissenschaftlichen Arbeitens, welches den Grundgedanken des „Kodex – Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgt.

### **1. Planung von Forschungsvorhaben**

Bei der Planung von Forschungsvorhaben wird der aktuelle Forschungsstand umfassend berücksichtigt und anerkannt. Die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen werden durch die Universität sichergestellt. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen werden angewendet, und es wird geprüft, inwiefern Geschlecht und Vielfaltigkeit für Forschungsvorhaben (mit Blick auf Methoden, Arbeitsprogramm, Ziele) bedeutsam sein könnten.

### **2. Methoden und Standards**

Die fachspezifisch etablierten, wissenschaftlich fundierten Methoden gewährleisten Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden wird besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards gelegt. Gegebenenfalls werden spezifische Kompetenzen zur Anwendung einer Methode durch enge Kooperationen abgedeckt.

### **3. Akteur\*innen, Verantwortlichkeiten und Rollen in Forschungsvorhaben**

Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler\*innen sowie wissenschaftsakkessorisches Personal stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese ggf. an, z.B. wenn sich ein Arbeitsschwerpunkt verändert.

### **4. Standards der Qualitätssicherung**

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten fachspezifischen Standards der Qualitätssicherung dargelegt. Sollten im Nachgang einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, werden diese berichtigt.

### **5. Qualitative Maßstäbe der Leistungsbewertung**

Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler\*innen erfolgt mehrdimensional und dabei in erster Linie anhand qualitativer Maßstäbe. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion können in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen (z.B. Engagement in Lehre, akademischer Selbstverwaltung, Transfer) sowie individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einfließen.

### **6. Ethische Fragen**

Biomedizinische oder psychologische Forschung am Menschen fällt in den Verantwortungsbereich der Ethik-Kommission der Universität Osnabrück. Die Kommission gewährt Wissenschaftler\*innen Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte biomedizinischer und psychologischer Forschung am Menschen, unbeschadet der Verantwortung der Wissenschaftler\*innen für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung. In allen anderen Fragen von Freiheit und Verantwortung in der Forschung berät die „Kommission für Forschungsethik“.



Stand: 01.01.2023

## **Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Osnabrück**

### **Inhalt:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten
- § 3 Auswahl der Lehrbeauftragten und Qualitätssicherung
- § 4 Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Universität
- § 5 Erteilung von Lehraufträgen
- § 6 Widerruf von Lehraufträgen
- § 7 Vergütung von Lehraufträgen
- § 8 Höhe der Vergütung
- § 9 Besondere Regelungen für Lehraufträge im Bereich der Weiterbildung
- § 10 Zahlungs- und Abrechnungsverfahren
- § 11 Erstattung von Reisekosten
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Vergabe von Lehraufträgen erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und unter Berücksichtigung der Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Lehraufträgen – Gemeinsame Position der Landeshochschulkonferenz und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 27.02.2017 (Anlage 1).
- (2) Das Präsidium kann auf Antrag der Organisationseinheit (OE) befristete Lehraufträge erteilen.

Stand: 01.01.2023

- (3) Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.
- (4) <sup>1</sup>Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professor\*innen und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen. <sup>3</sup>Lehraufgaben können auch in einem nicht als Studiengang ausgestalteten Weiterbildungsangebot übertragen werden.
- (5) Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.
- (6) <sup>1</sup>Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an der Universität Osnabrück erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben einer Professorin/eines Professors soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin/eines Professors nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 32 NHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen.

## § 2

### Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- (1) <sup>1</sup>Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. <sup>2</sup>Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbstständiges Dienstverhältnis. <sup>3</sup>Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. <sup>4</sup>Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.
- (2) <sup>1</sup>Das Lehrbeauftragtenverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist. <sup>2</sup>Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.
- (3) Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der jeweils geltenden Fassung über die Grundpflichten, die Verschwiegenheitspflicht, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Haftung und den Ersatz von Sachschäden sowie die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der für das Land



Stand: 01.01.2023

Niedersachsen geltenden Fassung über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten gemäß § 34 Abs. 2 NHG entsprechend.

### § 3

#### Auswahl der Lehrbeauftragten und Qualitätssicherung

- (1) <sup>1</sup>Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation, pädagogisch-didaktische und persönliche Eignung verfügt. <sup>2</sup>Die pädagogisch-didaktische Eignung ist in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen. <sup>3</sup>Die fachliche Qualifikation sowie die pädagogisch-didaktische und persönliche Eignung werden durch die beauftragende Organisationseinheit festgestellt. <sup>4</sup>Ansprechpartner\*innen der Lehrbeauftragten sind in den Fachbereichen die jeweiligen Fachvertreter\*innen und in den wissenschaftsunterstützenden Einrichtungen die Leitungen der OEen oder von den Leitungen der OEen benannte Ansprechpersonen. <sup>5</sup>Sie begleiten und unterstützen insbesondere die Personen, die erstmalig einen Lehrauftrag an der Universität Osnabrück durchführen.
- (2) <sup>1</sup>Veranstaltungen von Lehrbeauftragten werden regelmäßig in die Lehrvaluationen einbezogen. <sup>2</sup>Mit der Übernahme des Lehrauftrages erklären die Lehrbeauftragten ihre Bereitschaft, im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen an der Bewertung ihrer Lehrveranstaltung mitzuwirken.
- (3) Der Lehrauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll.

### § 4

#### Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Universität

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 34 Abs. 3 NHG können Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 und 2 NHG Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrrangeboten des Weiterbildungsstudiums und in berufsbegleitenden Studiengängen erhalten. <sup>2</sup>Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen nach § 31 Abs. 2 NHG und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 NHG Lehraufträge zu erteilen, bleiben unberührt. <sup>3</sup>Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium oder in einem berufsbegleitenden Studiengang nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese vergütet werden, soweit die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen. <sup>4</sup>Bei Weiterbildungsangeboten i. S.

Stand: 01.01.2023

eines Weiterbildungsstudiums gem. § 34 Abs. 3 NHG handelt es sich sowohl um solche innerhalb als auch außerhalb von Studiengängen. <sup>5</sup>Ein Lehrauftrag ist auch in einem nicht als Studiengang ausgestalteten Weiterbildungsangebot möglich.

- (2) Lehraufträge, für die nicht eine entsprechende Entlastung im Hauptamt gewährt wird, sollen insgesamt und zusammen mit anderen genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nicht mehr als acht Stunden in der Woche in Anspruch nehmen (§ 73 Abs. 1 Satz 3 NBG).
- (3) Lehraufträge an wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen nach § 31 Abs. 2 NHG sollen – auch wenn Entlastung im Hauptamt gewährt wird – nicht mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen (§ 31 Abs. 2 NHG).

## **§ 5**

### **Erteilung der Lehraufträge**

- (1) Lehrveranstaltungen im Rahmen von Lehraufträgen dürfen nur begonnen werden, wenn der Lehrauftrag bereits erteilt worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Lehraufträge werden in der Regel für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für einen davon abweichenden Zeitraum erteilt. <sup>2</sup>Abweichend davon werden Lehraufträge im Rahmen der Praxisphase in den Masterstudiengängen „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ jeweils für das Schulhalbjahr erteilt.
- (3) Dem/der Lehrbeauftragten ist mit dem Lehrauftrag das Thema der Lehrveranstaltung, die Dauer, die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden, die Höhe der Vergütung sowie ob und bis zu welcher Höhe Reisekosten erstattet werden, mitzuteilen.
- (4) Sollen sich die in Absatz (3) genannten Bestandteile des Lehrauftrages ändern, so ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrages erforderlich.

## **§ 6**

### **Widerruf von Lehraufträgen**

- (1) Die OE, die den Lehrauftrag erteilt hat, kann diesen jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.
- (2) <sup>1</sup>Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Studierende anwesend waren.

Stand: 01.01.2023

<sup>2</sup>Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen OE mitzuteilen. <sup>3</sup>Diese entscheidet über den Widerruf.

## **§ 7 Vergütung der Lehraufträge**

- (1) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.
- (2) Lehraufträge werden nach geleisteten Einzelstunden vergütet.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang des Lehrauftrages wird in der Regel in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) oder in Lehrübungseinheiten (LUE) bemessen. <sup>2</sup>Eine LVS/LUE beträgt mindestens 45 Minuten, bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht 60 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters. <sup>3</sup>Die Bemessung des Lehrauftrages in Einzelstunden ist zulässig. <sup>4</sup>Die Anzahl der Einzelstunden darf den höchstzulässigen Umfang nach § 1 nicht überschreiten.
- (4) <sup>1</sup>Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Universität zuzurechnen ist. <sup>2</sup>Einzelstunden, die aus einem Mangel an Teilnehmer\*innen ausgefallen sind, werden nicht vergütet.
- (5) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Art der übertragenen Aufgaben.
- (6) Durch die Vergütung sind grundsätzlich alle Tätigkeiten und Aufwendungen, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen), abgegolten.

## **§ 8 Höhe der Vergütung**

- (1) <sup>1</sup>An der Universität Osnabrück gelten die nachstehenden Vergütungssätze je Einzelstunde:

Stand: 01.01.2023

1. Aufgaben, die einem ersten berufsqualifizierendem Abschluss entsprechen bzw. Aufgaben einer Lehrkraft der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) bis maximal 31,00 €.
2. Aufgaben, die einem wissenschaftlichen Abschluss entsprechen bzw. Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben der Laufbahngruppe 2 nach dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) bis maximal 40,00 €.
3. Professorale Aufgaben bis maximal 55,00 €.

<sup>2</sup>Die Bemessung des tatsächlichen Vergütungssatzes hat unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>In besonderen Ausnahmefällen kann bei Lehraufträgen mit einer überdurchschnittlichen Belastung oder mit einer besonderen Bedeutung die Vergütung nach Absatz (1) den jeweiligen Höchstsatz um bis zu 100 v. H. überschreiten. <sup>2</sup>Die überdurchschnittliche Belastung oder besondere Bedeutung eines Lehrauftrages ist zu dokumentieren.

## § 9

### Besondere Regelungen für Lehraufträge im Bereich der Weiterbildung

- (1) <sup>1</sup>Sowohl externen Lehrbeauftragten sowie Mitgliedern der Universität Osnabrück kann eine Lehrtätigkeit, die sie außerhalb ihres Hauptamtes im Rahmen von Weiterbildungsangeboten der Universität Osnabrück wahrnehmen, besonders vergütet werden.  
<sup>2</sup>In Angeboten der Weiterbildung und in berufsbegleitenden Studiengängen, in denen vollkostendeckende Entgelte erhoben werden, kann die Vergütung den jeweiligen Höchstsatz nach § 8 Abs. 1 um bis zu 200 v. H. überschreiten.
- (2) <sup>1</sup>Lehrbeauftragten im Bereich der Weiterbildung sind über § 5 Abs. 3 hinaus die Inhalte und die minimal zu erbringende Lehrleistung mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Lehrleistung richtet sich je nach Lehraufgabe nach Stunden oder Studierenden- bzw. Zahl der Teilnehmenden. <sup>3</sup>Die minimal zu erbringende Lehrleistung beträgt bei Lehrveranstaltungen mindestens fünf Studierende, im Übrigen mindestens 20 % der Gesamtstunden bzw. der geplanten Zahl der Teilnehmenden.
- (3) <sup>1</sup>Über § 6 Abs. 2 hinaus ist der Lehrauftrag zu widerrufen, wenn zu Beginn des Lehrauftrages absehbar ist, dass die minimal zu erbringende Lehrleistung nicht zustande kommt. <sup>2</sup>Dies ist dann der Fall, wenn absehbar ist, dass nicht mindestens 20 % der Gesamtstunden geleistet werden können bzw. in den beiden ersten Veranstaltungen jeweils nicht mindestens 20 % der geplanten Teilnehmendenzahl anwesend waren. <sup>3</sup>Bei fehlender minimal zu erbringenden

Stand: 01.01.2023

Lehrleistung hat der Lehrbeauftragte dies unverzüglich der zuständigen OE mitzuteilen.

<sup>4</sup>Bei Lehraufträgen, die widerrufen worden sind, weil die minimal zu erbringende Lehrleistung in den beiden ersten Lehrveranstaltungen nicht erbracht wurde, kann eine Vergütung in Höhe der bis dahin tatsächlich geleisteten Einzelstunden gezahlt werden.

<sup>5</sup>Voraussetzung ist, dass kostendeckende Einnahmen erzielt werden.

## § 10

### Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

#### 10.1 Vergütung

- (1) <sup>1</sup>Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird nach Abschluss der Tätigkeit berechnet und ausgezahlt. <sup>2</sup>Die oder der Lehrbeauftragte hat hierfür zeitnah nach dem Ende ihrer/seiner Tätigkeit dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden sie/er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. <sup>3</sup>Sie/er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. <sup>4</sup>Die OE, die den Lehrauftrag erteilt hat, stellt auf Grund dieser dienstlichen Erklärung fest, ob der Lehrauftrag in dem erteilten Umfang durchgeführt wurde und wie viele Einzelstunden zu vergüten sind.
- (2) Bei Lehraufträgen, die widerrufen worden sind, weil in den ersten beiden Lehrveranstaltungen nicht jeweils fünf Studierende anwesend waren, kann eine Vergütung in Höhe der bis dahin tatsächlich geleisteten Einzelstunden gezahlt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 18 Einkommenssteuergesetz (EStG). <sup>2</sup>Die aus Lehraufträgen erzielte Vergütung unterliegt nicht der Sozialversicherung. <sup>3</sup>Die Lehrbeauftragten haben in eigener Verantwortung zu prüfen, ob für sie ggf. eine Sozialversicherungspflicht im Sinne des § 2 Ziffer 9 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) zutrifft. <sup>4</sup>Die aus Lehraufträgen erzielte Vergütung ist von den Lehrbeauftragten selbstständig zu versteuern.

#### 10.2 Abschläge

- (1) <sup>1</sup>Die Lehrauftragsvergütung ist grundsätzlich in einer Summe am Ende jeden Semesters auszuführen. <sup>2</sup>Lehrbeauftragte, denen ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wird, können auf Antrag Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten. <sup>3</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wegen des

Stand: 01.01.2023

Umfangs des Lehrauftrags oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung erkennbar ist. <sup>4</sup>Als Abschlag wird pro Monat jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. <sup>5</sup>Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte Einzelstunden ist zurückzuzahlen oder mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

- (2) <sup>1</sup>Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Ende des Semesters nach Eingang der dienstlichen Erklärung der/des Lehrbeauftragten. <sup>2</sup>Die Zahlung von Abschlägen für das Folgesemester ist von der Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Semester abhängig; sie wird regelmäßig erst dann aufgenommen, wenn die dienstlichen Erklärungen der/des Lehrbeauftragten für das abgelaufene Semester vorliegen.

## § 11

### Erstattung von Reisekosten

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die in Osnabrück weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrtkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Reisekosten) in entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften gem. § 84 NBG i. V. mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart werden. <sup>2</sup>Die Vereinbarung einer Teilerstattung ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Für die Abrechnung der Reisekosten findet die Richtlinie der Universität Osnabrück über die Erstattung von Reisekosten an Externe Anwendung. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Schluss des Semesters schriftlich oder elektronisch geltend gemacht wird. <sup>3</sup>Schluss des Semesters in diesem Sinne ist im Wintersemester der 31.03. und im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.

## § 12

### Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium der Universität Osnabrück hat mit Beschluss vom 14.12.2004 mit Wirkung vom Sommersemester 2005 die Befugnis zu Erteilung, Verlängerung und Widerruf von Lehraufträgen sowie die Abrechnung der Vergütung und der

Stand: 01.01.2023

Reisekosten an die dezentralen OEs der Universität, in denen der Lehrauftrag wahrgenommen wird, delegiert.

- (2) Die Befugnis, wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen nach § 31 Abs. 2 NHG und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 NHG Lehraufträge zu erteilen, verbleibt beim Präsidium.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft und findet Anwendung ab Sommersemester 2023. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 08.02.2010 außer Kraft.

Stand: 01.01.2023

**Anlage 1****LandesHochschulKonferenz Niedersachsen  
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Lehraufträgen****Gemeinsame Position der LandesHochschulKonferenz Niedersachsen und des  
Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur**

Die Gewährleistung und Förderung einer hohen Qualität von Lehraufträgen ist ein wichtiges gemeinsames Anliegen der Niedersächsischen Hochschulen und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Daher bringen die LandesHochschulKonferenz (LHK) und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) in den nachstehenden Empfehlungen ihre gemeinsame Position zur Qualitätssicherung von Lehraufträgen zum Ausdruck.

Die an den niedersächsischen Hochschulen gemäß § 34 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vergebenen Lehraufträge sind eine wichtige Säule der hochschulischen Lehre und ergänzen das Lehrangebot in vielfältiger Weise. Lehrbeauftragte sind hoch motiviert und können den Studierenden neben der Vermittlung fachlicher Kompetenzen zudem Einblicke in Praxisfelder außerhalb der Hochschule eröffnen. Sie kommen im Regelfall in der über- fachlichen Lehre sowie im Wahlpflicht- und Wahlbereich zum Einsatz.

An allen Hochschulen existieren Verfahrensvorschriften zur Vergabe von Lehraufträgen, in denen zentrale Fragen etwa zu den geforderten Abschlüssen, zu Prüfungsberechtigungen oder zur Vergütung geregelt sind. Je nach Fach und „Marktlage“ kann die Gewinnung von Lehrbeauftragten jedoch auch eine Herausforderung für die Hochschulen darstellen.

Die Veranstaltungen von Lehrbeauftragten werden regelhaft in die studentische Lehrevaluation einbezogen. Die originäre Verantwortung für die Vergabe von Lehraufträgen sowie für die hochschuleigenen Verfahren der Auswahl und Qualitätssicherung liegt bei den Fakultäten, die Letztverantwortung jedoch bei den Hochschulpräsidenten, die die Lehraufträge erteilen. Für die Studierenden sind - neben den Lehrbeauftragten selbst - die Modulverantwortlichen und Studiendekaninnen und -dekane erste Ansprechpartner/innen bei Fragen, die die Durchführung des Lehrauftrags oder die Qualität der Veranstaltung betreffen.



Stand: 01.01.2023

Zur Sicherung und Optimierung der Qualität von Lehraufträgen werden die nachstehenden Positionen und Empfehlungen formuliert. Dabei stehen sieben Themenfelder im Zentrum:

- ▶ Auswahlverfahren
- ▶ Begleitung und Integration
- ▶ Evaluation
- ▶ Verantwortlichkeiten in der Hochschule
- ▶ · Qualifizierungsmaßnahmen
- ▶ Beschwerdemanagement
- ▶ Lehr- und studienbezogenes Ombudswesen

Auf dieser Grundlage formulieren LHK und MWK einvernehmlich die folgenden Positionen und Empfehlungen, die in Teilen bereits die aktuelle Situation beschreiben, jedoch als hilfreich erachtet werden, um die Qualitätssicherung von Lehraufträgen konsistent an allen Hochschulen umzusetzen und den Blick für die Instrumente dieser Qualitätssicherung und -entwicklung zu schärfen:

#### **Auswahlverfahren**

- ▶ Bei der Auswahl ist die Prüfung der Qualifikation der Lehrbeauftragten obligatorisch.
- ▶ Die fachliche Eignung wird durch die Fakultät festgestellt.
- ▶ Die pädagogisch-didaktische und persönliche Eignung wird im Regelfall durch die Modulverantwortlichen festgestellt, denen dabei eine große Verantwortung übertragen ist.  
Sofern diese Aufgabe anderen Funktionsträgern zukommt, ist dies eindeutig zu benennen.
- ▶ Lehrproben können ein sinnvolles Instrument der Eignungsfeststellung sein.
- ▶ Die qualitätsgesicherte Auswahl einschließlich der pädagogisch-didaktischen Eignung ist innerhalb des Semesters zu überprüfen und zu dokumentieren.

#### **Begleitung und Integration der Lehrbeauftragten**

- ▶ Insbesondere bei erstmaligen Beauftragungen sollen Lehrbeauftragte in den Hochschulen begleitet und unterstützt werden. Dies kann beispielsweise durch Patenschaften oder Mentorinnen und Mentoren geschehen.
- ▶ Lehraufträge erfüllen zum Teil unterschiedliche Zwecke und binden Lehrbeauftragte mit sehr unterschiedlichem fachlichen Hintergrund und bildungsbiographischen Verläufen ein. Dieser Vielfalt muss auch mit Blick auf Angebot der Begleitung und Integration in die Hochschule Rechnung getragen werden.

Stand: 01.01.2023

**Evaluation**

- ▶ Die Lehrevaluationen erstrecken sich auf alle Lehrveranstaltungen, unabhängig von Typ und Lehrpersonal, und beziehen die von Lehrbeauftragten angebotenen Veranstaltungen explizit mit ein.
- ▶ Die interne Lehrevaluation unter studentischer Beteiligung ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen vorzunehmen (z.B. hinsichtlich der Veröffentlichung der Ergebnisse) und in den Ordnungen der Hochschulen auszugestalten. Den Studierenden wird mindestens einmal jährlich eine Bewertung der Qualität der Lehrveranstaltungen ermöglicht. Sie werden zudem bei der (Gesamt-)Bewertung der Lehre durch die Hochschulen beteiligt.
- ▶ Im Regelfall soll eine (Zwischen-)Evaluation noch während des Semesters durchgeführt werden, um eine zeitnahe Reaktion mit unmittelbaren Auswirkungen für die befragte Kohorte der Studierenden zu ermöglichen.
- ▶ Neben dem studentischen Veranstaltungsfeedback, das mit Fragebögen erhoben wird, können auch andere qualitativ ausgerichtete Instrumente in Abhängigkeit von der Größe der Lehrveranstaltung z.B. im Wechsel mit den quantitativen Instrumenten zum Einsatz kommen, sofern die Dokumentation der Ergebnisse sichergestellt ist. Zum Einsatz qualitativer Instrumente gibt es Erfahrungen an einzelnen Hochschulen, die im Sinne einer „good-practice“ geteilt werden sollen.
- ▶ Zum Umgang mit den Ergebnissen von Lehrevaluationen muss ein offener Dialog in den Hochschulen etabliert werden, der auch die Selbstreflexion von lehren- den und die kollegiale Unterstützung ermöglicht.

**Verantwortliche**

- ▶ Die Organisationsverantwortung für die Qualitätssicherung von Lehraufträgen liegt grundsätzlich bei den Hochschulpräsidenten.
- ▶ Darüber hinaus ist die eindeutige Zuweisung von Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen der Hochschule unverzichtbar (vgl. auch „Auswahlverfahren“ Und „Beschwerdemanagement“).
- ▶ Die Verantwortlichkeiten müssen in der Hochschule transparent sein und sind in den Richtlinien der Hochschulen zu benennen.

**Qualifizierungsmaßnahmen**

- ▶ Fakultative hochschuldidaktische Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrbeauftragte sollen an allen Hochschulen angeboten sowie bedarfsgerecht und attraktiv ausgestaltet werden, so dass Lehrbeauftragte diese als Gewinn für ihre Tätigkeit und weitere Professionalisierung betrachten.

**Beschwerdemanagement**

- ▶ An allen Hochschulen soll das Beschwerdemanagement - neben der gegebenen regulären Möglichkeit des „Dienstwegs“ - niedrigschwellig

Stand: 01.01.2023

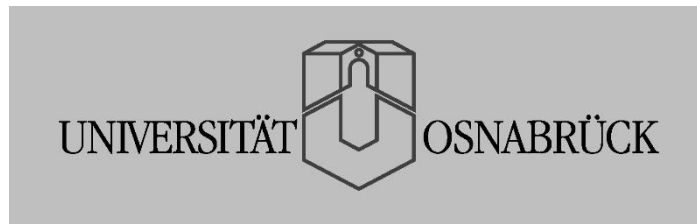
ausgestaltet sein und so eine Rückmeldung der Studierenden erleichtern. Hierzu haben sich u.a. Online-Tools bewährt („Feuerwehrsystem“).

- ▶ Die Präsidien prüfen, ob weitere Schritte eingeleitet werden können bzw. müssen und steuern den Prozess. Ergänzend kann eine zentrale Studienkommission in den Prozess als verantwortlicher Akteur einbezogen werden.

#### **Lehr- und studienbezogenes Ombudswesen**

- ▶ Das Ombudswesen hat sich in den Hochschulen als wichtiges Instrument der Konfliktlösung und -beratung etabliert. Darüber hinaus ist ein Netzwerk entstanden, das allen Hochschulen offensteht.
- ▶ Soweit bisher noch keine Ombudsstelle in der Hochschule eingerichtet ist bzw. deren Zuständigkeit die Konfliktlösung und -beratung in Lehre und Studium noch nicht umfasst, soll ihre Einrichtung bzw. Zuständigkeitserweiterung - auch, aber nicht ausschließlich - mit Blick auf die Qualitätssicherung von Lehraufträgen geprüft werden.
- ▶ Im Ergebnis muss sichergestellt sein, dass eine neutrale Stelle für die Konfliktlösung in Studium und Lehre vorhanden ist.

- Verabschiedet von der LHK in ihrer Plenarsitzung am 27.02.2017 -



RICHTLINIE  
ZUR BENUTZUNG DER LEHRSCHWIMMHALLE  
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
(BADEORDNUNG)

beschlossen in der  
369. Sitzung des Präsidiums am 19.01.2023  
Zustimmung des Personalrats am 31.01.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 404

**INHALT:**

---

§ 1	Allgemeine Bestimmungen .....	406
§ 2	Zutritt .....	406
§ 3	Aufsicht.....	406
§ 4	Verhaltensregeln .....	407
§ 5	Besondere Bestimmungen.....	408
§ 6	Haftung.....	408
§ 7	Inkrafttreten .....	408

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Benutzung der Lehrschwimmhalle der Universität Osnabrück einschließlich des Lehrschwimmbeckens sowie der zugehörigen Umkleidebereiche und sanitären Anlagen. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen unter Satz 1 genannten Bereichen.
- (2) Mit dem Betreten dieser Einrichtungen erkennt jede Benutzerin und jeder Benutzer diese Richtlinie als verbindlich an.
- (3) Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Vorschriften getroffen werden, findet die Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Universität Osnabrück Anwendung.

## § 2 Zutritt

- (1) Die unter § 1 (1) Satz 1 genannten Einrichtungen der Universität Osnabrück dürfen nur von Mitarbeitenden und Studierenden des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften, von Teilnehmenden an Veranstaltungen universitärer Forschung und Lehre sowie von Teilnehmenden an Veranstaltungen des Hochschulsports Osnabrück zu festgelegten Zeiten genutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Lehrschwimmhalle durch Dritte (z.B. Schulen) bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Dezernat Gebäudemanagement der Universität Osnabrück.
- (3) Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie Personen mit geistigen oder/und körperlichen Behinderungen, die zu einer Beeinträchtigung der Schwimmfähigkeit führen können, ist der Zutritt und Aufenthalt der genannten Einrichtungen der Universität Osnabrück nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder bis acht Jahren müssen von einer verantwortlichen, volljährigen Aufsichtsperson begleitet werden.
- (5) Der Zutritt ist Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel aller Art stehen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), ansteckenden Hauterkrankungen oder offenen Wunden leiden.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die in § 1 (1) Satz 1 genannte Bereiche ist untersagt.
- (7) Festgelegte und gebuchte Veranstaltungszeiten schließen das Aus- und Ankleiden ein.

## § 3 Aufsicht

- (1) Für jede Benutzung ist im Vorfeld mindestens eine Aufsichtsperson festzulegen. Die Benutzung des Lehrschwimmbeckens ohne eine Aufsichtsperson ist nicht gestattet.
- (2) Die Aufsichtsperson muss:
  - a) mindestens 18 Jahre alt sein,
  - b) eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung besitzen,
  - c) mindestens das deutsche Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) Bronze besitzen,
  - d) in der Lage sein, einen Gegenstand von der tiefsten Stelle des zu beaufsichtigen Beckens herauf zu holen,
  - e) die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) erfolgreich abgeschlossen haben und
  - f) eine Vertrautheit mit der universitären Lehrschwimmhalle, ihrer Ausstattung und den betrieblichen Abläufen besitzen.
- (3) Die Ausübung des Hausrechts obliegt während der Zeit des Aufenthalts in der Lehrschwimmhalle der Aufsichtsperson, unbeschadet der Regelungen in § 2 der Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Universität Osnabrück.

- (4) Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Widersetzungen können zum Ausschluss von der Nutzung der Lehrschwimmhalle oder der Veranstaltung führen. Ein darüber hinaus gehendes Hausverbot oder eine Strafanzeige kann von der Universität Osnabrück ausgesprochen bzw. gestellt werden.
- (5) Bei der Benutzung der unter § 1 (1) Satz 1 genannten Einrichtungen der Universität Osnabrück durch Vereine und andere geschlossene Gruppen aufgrund eines abzuschließenden Nutzungsvertrages sind deren Leitung bzw. Gruppenleitung für die Einhaltung dieser Richtlinie sowie für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung verantwortlich. Bei Schulklassen obliegt die Aufsichtspflicht allein der Lehrperson. Die Universität Osnabrück treffen lediglich die Verkehrssicherungspflichten aus der Betriebssicherheit der Lehrschwimmhalle.

#### **§ 4 Verhaltensregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Lehrschwimmhalle ist auf andere Benutzerinnen und Benutzer Rücksicht zu nehmen. Es ist zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nassbelastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Das Tragen rutschfester Badeschuhe wird empfohlen.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Das Lehrschwimmbassin darf nicht verunreinigt werden. Vor der Benutzung des Lehrschwimmbassins hat eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen zu erfolgen. Im Lehrschwimmbassin ist die Verwendung von Seifen und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o.ä. sind in allen in § 1 (1) Satz 1 genannten Bereichen der Universität Osnabrück nicht erlaubt.
- (5) Das Rennen und Toben auf der Badeplatte ist untersagt.
- (6) Der Aufenthalt im Lehrschwimmbassin ist nur in Badebekleidung gestattet.
- (7) Von Babys und Kleinkindern sowie Personen mit einer Inkontinenz ist im Beckenbereich eine Aquawindel zu tragen.
- (8) Barfußbereiche dürfen in Straßenschuhen nicht betreten werden.
- (9) Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in der Lehrschwimmhalle nicht verwendet werden, soweit sie nicht für die Veranstaltung oder universitäre Zwecke benötigt werden. Fotografieren und Filmen von Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
- (10) Stromführende Geräte dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Raum angeschlossen werden. Ausnahmen sind mit der Abteilung Elektrotechnik des Dezernates Gebäudemanagement der Universität Osnabrück im Vorfeld abzustimmen.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten im Becken ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsperson gestattet.
- (12) Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht in die in § 1 (1) Satz 1 genannten Einrichtungen mitgebracht werden.
- (13) Essen ist im Lehrschwimmbassin und auf der Badeplatte nicht erlaubt.
- (14) Das Rauchen ist in den Einrichtungen nach § 1 (1) Satz 1 verboten.
- (15) Taschen und Straßenkleidung dürfen nicht mit auf die Badeplatte genommen werden, sondern sind in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken einzuschließen.
- (16) Die ausgehängten Alarm- und Notfallpläne sind zu beachten.

- (17) Beim Entdecken von Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist das Lehrschwimmbecken zu verlassen und dies der aufsichtführenden Person unverzüglich zu melden.
- (18) Jegliche Vergeudung von Wasser und Energie (z. B. durch Dauerduschen) ist nicht gestattet.
- (19) Fundgegenstände sind an die Aufsichtsperson oder an das Betriebspersonal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.

## **§ 5 Besondere Bestimmungen**

- (1) Das Lehrschwimmbecken verfügt über einen Hubboden. Vor der Benutzung des Lehrschwimmbeckens hat sich jede Benutzerin und jeder Benutzer über die eingestellte Wassertiefe zu vergewissern.
- (2) Das Lehrschwimmbecken darf während des Verstellens des Hubbodens nicht benutzt werden. Bei technischen Problemen darf das Lehrschwimmbecken nicht genutzt werden.
- (3) Die Benutzung der Startblöcke ist nur nach der Freigabe durch die Aufsichtsperson gestattet. Beim Springen vom Startblock ist unbedingt darauf zu achten, dass:
  - der Sprungbereich frei ist,
  - nur eine Person den Startblock betritt und
  - die Wassertiefe 2,10 Meter beträgt.Unmittelbar nach dem Sprung ist der Sprungbereich zu verlassen.
- (4) Das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Benutzerinnen und Benutzer in das Lehrschwimmbecken ist verboten.

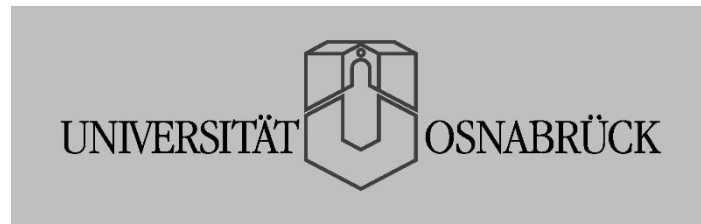
## **§ 6 Haftung**

- (1) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder eines Wertfaches werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung der Benutzerinnen und Benutzer, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Garderobenschränke und Wertfächer stehen den Benutzerinnen und Benutzern nur während der Gültigkeit ihrer Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss können alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt werden. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
- (2) Verursachen Benutzerinnen und Benutzer bei der Benutzung der Einrichtungen und Geräte durch eigenes Verschulden oder Missbrauch Schäden, richtet sich ihre Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.





## FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

# ORDNUNG

### **für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

#### **(Zwischenprüfungsordnung – ZwPrO)**

gemäß § 1a Abs. 3 NJAG i.d.F. vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7)

Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 04.01.2002, Az.: 2220 – 106.646  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2002 vom 17.01.2002, S. 7

#### Änderung

genehmigt mit Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 01.11.2007, Az.: 2220 – 106.646  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2008 vom 28.02.2008, S. 9

#### Änderung

befürwortet durch Beschluss des Präsidiums vom 03.11.2011  
genehmigt mit Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 13.10.2011, Az.: 2220 – 106.649  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1319

#### Änderung

befürwortet durch die Ständige Zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK) der Universität Osnabrück am  
18.01.2017  
genehmigt mit Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 06.03.2017 Az.: 2220 – PA. 646  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 210

#### Änderung

befürwortet durch die Ständige Zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK) der Universität Osnabrück am  
08.02.2023  
genehmigt mit Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 10.03.2023 Az.: 2220 – PA. 646  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 409

**INHALT:**

---

<b>Teil 1: Grundlagen .....</b>	<b>411</b>
§ 1 Zwischenprüfung .....	411
§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte / Zwischenprüfungsbeauftragter .....	411
§ 3 Zwischenprüfungsausschuss .....	411
§ 4 Prüfende .....	412
<b>Teil 2: Verfahren.....</b>	<b>412</b>
§ 5 Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist .....	412
§ 6 Studienortwechsel / Anrechnung von Prüfungsleistungen.....	413
§ 7 Zulassung .....	414
§ 8 Berechtigung / Anmeldung / Abmeldung.....	414
§ 9 Verfahren.....	414
§ 10 Nichterscheinen / Rücktritt .....	414
<b>Teil 3: Prüfungsinhalte / Täuschung.....</b>	<b>415</b>
§ 11 Zwischenprüfungsinhalte / Kurssystem.....	415
§ 12 Voraussetzungen.....	415
§ 13 Klausuren .....	415
§ 14 Hausarbeiten .....	416
§ 15 Bewertung .....	416
§ 16 Täuschung / Ordnungsverstoß / Rücknahme .....	417
<b>Teil 4: Prüfungsabschluss / Widerspruchsverfahren .....</b>	<b>417</b>
§ 17 Prüfungsabschluss / Prüfungsbescheinigung / Bescheid über Nichtbestehen .....	417
§ 18 Einzelfallentscheidungen / Widerspruchsverfahren .....	418
<b>Teil 5: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>418</b>
§ 19 Inkrafttreten / Übergangsregelung.....	418

## Teil 1: Grundlagen

### § 1 Zwischenprüfung

- (1) <sup>1</sup>Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt (§ 1a NJAG). <sup>2</sup>Sie dient der Feststellung, ob die / der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an. <sup>4</sup>Die Zwischenprüfung ist gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 lit. b) NJAG Zulassungsvoraussetzung für die Pflichtfachprüfung, aber nicht für die Teilnahme an den Übungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist vorbehaltlich einer Fristverlängerung nach § 5 Absatz 1 und 2 bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. <sup>2</sup>Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Prüfungsinhalte, §§ 11 - 14) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern der Ersten Prüfung (§ 3 Absatz 2 NJAG, § 16 NJAVO) entnommen.
- (3) <sup>1</sup>Wer die geforderten Prüfungsleistungen (§ 12) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 1 Absatz 2 Satz 1, § 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren (§ 1a Absatz 2 Satz 4 NJAG). <sup>2</sup>Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung. <sup>3</sup>Es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach zum Ablauf des Semesters, in dem die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium erloschen ist.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn vor dem dort genannten Zeitpunkt feststeht, dass mit den noch regulär verbleibenden Möglichkeiten zur Leistungserbringung die Zwischenprüfung nicht mehr bestanden werden kann.

### § 2 Zwischenprüfungsbeauftragte / Zwischenprüfungsbeauftragter

- (1) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten und eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte oder Zwischenprüfungsbeauftragter). <sup>2</sup>Im kollegialen Dekanat übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der oder des Zwischenprüfungsbeauftragten.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte dem Zwischenprüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher, bestimmt die organisatorischen Abläufe und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>In dieser Funktion wird die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte durch das Fachbereichsprüfungsamt unterstützt.
- (4) Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

### § 3 Zwischenprüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der oder des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat benannt. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Den Vorsitz führt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte. <sup>6</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss wird von ihr oder ihm einberufen und geleitet.

- (2) <sup>1</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, teilt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte die Entscheidungen den Betroffenen mit.
- (3) <sup>1</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. <sup>4</sup>Das Mitglied der Studierendengruppe ist bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur stimmberechtigt, wenn es selbst die Zwischenprüfung erfolgreich bestanden hat. <sup>5</sup>Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte führt die gefassten Beschlüsse aus.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. <sup>3</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>4</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (5) <sup>1</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss kann seine Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen, sofern dem nicht durch wenigstens ein Mitglied widersprochen wird. <sup>2</sup>Ob und in welcher Form (z.B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte. <sup>3</sup>Sie oder er sorgt auch für eine der Niederschrift vergleichbare Dokumentation (z.B. Sammlung des E-Mailverkehrs). <sup>4</sup>Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs zum Verfahren kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande. <sup>5</sup>Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 4 Prüfende**

- (1) <sup>1</sup>Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der die Zwischenprüfungsleistung erbracht werden kann; eine besondere Bestellung unterbleibt. <sup>2</sup>Sie bewerten die jeweilige Prüfungsleistung allein (§ 1a Absatz 3 Satz 4 NJAG) und müssen mindestens über die Erste Prüfung / erste juristische Staatsprüfung oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. <sup>3</sup>Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer kann bei Konzeption und Bewertung der Prüfungsleistung durch ihr oder ihm zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die Erste Prüfung / erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Zwischenprüfungsbeauftragte oder den Zwischenprüfungsbeauftragten zur Verschwiegenheit mündlich oder schriftlich zu verpflichten.

### **Teil 2: Verfahren**

#### **§ 5 Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag kann eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist (§ 1 Absatz 2 Satz 1) gewährt werden für
- a) Semester, in denen die oder der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert war,
  - b) Semester, in denen die oder der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von § 34 HRG beurlaubt war,

- c) Semester, in denen die oder der Studierende wegen Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, beurlaubt war,
- d) höchstens ein Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung bezogen auf die ausländische Rechtsordnung in diesem Semester nachgewiesen wird,
- e) höchstens ein Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.

<sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 lit. a) kann von einer Hinderung an einem ordnungsgemäßen Studium regelmäßig nicht ausgegangen werden, wenn die oder der Studierende an Prüfungsleistungen in diesem Semester teilgenommen hat.<sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 lit. b) bis d) ist eine Verlängerung ausgeschlossen, wenn an Prüfungsleistungen in dem Semester teilgenommen wurde oder wird, für das eine Verlängerung beantragt wurde oder werden soll.

<sup>4</sup>Im Fall des Satzes 1 lit. e) muss bezogen auf die gesamte Dauer der Tätigkeit ein Aufwand substantiiert dargelegt werden, der eine Verlängerung um ein ganzes Semester gerechtfertigt erscheinen lässt; im Regelfall trifft dies nicht auf Tätigkeiten als bloß stellvertretendes Mitglied eines Gremiums zu.

- (2) <sup>1</sup>Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist kann beantragen, wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung am Ende des dritten oder des vierten Semesters nicht hat ablegen können. <sup>2</sup>In diesem Fall umfasst die Verlängerung nur die Berechtigung, die versäumte Prüfungsleistung im nächstmöglichen Termin zu wiederholen. <sup>3</sup>Soweit die Zwischenprüfung statt durch die Wiederholung der konkret versäumten auch durch eine andere Prüfungsleistung erbracht werden kann (§ 11 Satz 2), ist dieser Termin wahrzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Anträge nach Absatz 1 Satz 1 lit. a) und Absatz 2 sind unter substantiiertes Darlegung und Glaubhaftmachung der wichtigen Gründe in Schriftform unverzüglich bei der oder dem Zwischenprüfungsbeauftragten zu stellen. <sup>2</sup>Krankheitszeiten sind durch ein amtsärztliches Attest oder Nachweis einer Klinik bei stationärem Aufenthalt glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>In den übrigen Fällen des Absatzes 1 hat eine Antragstellung unter Führung geeigneter Nachweise rechtzeitig vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist ohne Verlängerung zu erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 1 und 2 bestimmt sich unabhängig von divergierenden Vorschriften des Hochschulrechts. <sup>2</sup>Im Fall eines Studienortwechsels wird zur Bestimmung der Zwischenprüfungsfrist an das letzte, an der bisherigen Universität im Studiengang Rechtswissenschaften studierte Hochschulsemester angeknüpft. <sup>3</sup>Hochschulsemester, in denen die oder der Studierende beurlaubt war, können auf Antrag unberücksichtigt bleiben, wenn der Gewährung des Urlaubssemesters ein Tatbestand zugrunde gelegen hat, der einem der in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände vergleichbar ist. <sup>4</sup>Der Antrag ist unter Führung geeigneter Nachweise unmittelbar nach Immatrikulation an der Universität Osnabrück zu stellen.

## § 6 Studienortwechsel / Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studierende der Universität Osnabrück, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Leistungsübersicht. <sup>2</sup>Die Übersicht umfasst alle bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die vor Ablauf ihres vierten im Studiengang Rechtswissenschaften studierten Semesters an die Universität Osnabrück wechseln, haben eine erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung oder aber einen noch existenten Prüfungsanspruch nachzuweisen. Etwaige Verlängerungen einer Zwischenprüfungsfrist, sonstige Erleichterungen oder Ausnahmen sind durch geeignete Unterlagen und Bescheide glaubhaft zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende nach Absatz 2 können an einer anderen Universität erbrachte Prüfungsleistungen im Fall der Gleichwertigkeit anrechnen lassen. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit liegt in der Regel vor, wenn die anzurechnenden Prüfungsleistungen inhaltlich den nach dieser Zwischenprüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dies erfordert insbesondere eine Vergleichbarkeit bezüglich der Art, des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der Prüfungsleistung. Die erforderlichen Nachweise sind beizubringen. <sup>5</sup>Der Anrechnungsantrag ist unverzüglich nach der Immatrikulation an der Universität Osnabrück zu stellen.

- (4) <sup>1</sup>Studierende, die erst nach Ablauf ihres vierten Semesters ohne erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung an die Universität Osnabrück wechseln, müssen außer einem noch existenten Prüfungsanspruch Prüfungsleistungen aus den ersten vier Semestern nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen entsprechen. <sup>2</sup>Es ist ein Anrechnungsverfahren nach Maßgabe des Absatzes 3 durchzuführen. <sup>3</sup>Sollte an der zuvor besuchten Hochschule eine Verlängerung für eine dort geltende Zwischenprüfungsfrist im Studiengang Rechtswissenschaften gewährt worden sein, kann der Nachweis nach Satz 1 auch für Leistungen erbracht werden, die innerhalb dieser Fristverlängerung abgelegt wurden.
- (5) <sup>1</sup>Leistungen aus anderen Studiengängen oder von außerhalb einer Hochschule können angerechnet werden; Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Je nach Umfang der Anrechnung wird die oder der Studierende für die Zwischenprüfung mit Blick auf § 1 Absatz 2 Satz 1 in ein höheres Semester eingestuft. <sup>3</sup>Beginnt die oder der Studierende sein Studium im ersten Semester, sind Anrechnungen ausgeschlossen.
- (6) <sup>1</sup>Hinsichtlich aller Sachverhalte im Zusammenhang mit einer Anrechnung oder einem Studienortwechsel trifft die Studierende oder den Studierenden eine umfassende Mitwirkungs- und Beibringungspflicht. <sup>2</sup>Werden Anträge verspätet oder unvollständig gestellt, erforderliche Nachweise nicht geführt oder gelingt die Beibringung benötigter Unterlagen nicht (z.B., weil die Originale der Prüfungsleistungen bereits vernichtet worden sind oder nicht herausgegeben werden), so kann dies zur Folge haben, dass der Antrag abgelehnt wird.

## § 7 Zulassung

Zur Zwischenprüfung ist nur zugelassen, wer an der Universität Osnabrück für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Erste Prüfung) als Studierende oder Studierender eingeschrieben ist und noch über einen Prüfungsanspruch verfügt.

## § 8 Berechtigung / Anmeldung / Abmeldung

- (1) <sup>1</sup>An den Prüfungsleistungen dürfen nur Studierende teilnehmen, die nach § 7 zur Zwischenprüfung zugelassen sind. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat kann hiervon im Einvernehmen mit dem Zwischenprüfungsausschuss eine Ausnahme zugunsten von Studierenden des Studienganges LL.B.-Wirtschaftsrecht oder eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden haben sich zu den Prüfungsleistungen innerhalb der durch das Fachbereichsprüfungsamt veröffentlichten Fristen online über das vorgesehene System anzumelden und die Anmeldebestätigung zur Führung eines etwaig erforderlichen Nachweises auszudrucken. <sup>2</sup>Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. <sup>3</sup>Eine Wiedereinsetzung kann schriftlich beim Fachbereichsprüfungsamt beantragt werden. <sup>4</sup>Ein triftiger Säumnisgrund ist nachzuweisen. <sup>5</sup>Krankheitszeiten sind, soweit sie als Säumnisgrund in Betracht kommen, durch ärztliches Attest nachzuweisen; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden.
- (3) <sup>1</sup>Eine Abmeldung hat innerhalb der Anmeldefrist online über das vorgesehene System zu erfolgen. <sup>2</sup>§ 10 bleibt unberührt.

## § 9 Verfahren

Der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regelungen über die Zulassung zur Zwischenprüfung und ihre Durchführung erlassen.

## § 10 Nichterscheinen / Rücktritt

- (1) Eine angemeldete Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat (§ 8 Absatz 3), zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.

- (2) <sup>1</sup>Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten wichtigen Gründe müssen schriftlich und substantiiert gegenüber dem Fachbereichsprüfungsamt dargelegt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden<sup>4</sup>Es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>5</sup>Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte.

## Teil 3: Prüfungsinhalte / Täuschung

### § 11 Zwischenprüfungsinhalte / Kurssystem

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist integraler Bestandteil des Kurssystems im Studiengang Rechtswissenschaften und umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 13) und Hausarbeiten (§ 14) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie im Bereich Grundlagen des Rechts. <sup>2</sup>Jede Prüfungsleistung des Kurssystems kann vorbehaltlich der Regelungen dieser Ordnung in die Zwischenprüfung eingebracht und während der Zwischenprüfungsfrist beliebig oft wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand.

### § 12 Voraussetzungen

Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. zwei jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Hausarbeiten aus unterschiedlichen Fächern, und zwar entweder im Bürgerlichen Recht (Zivilrecht II oder Zivilrecht III A/B), im Strafrecht (Strafrecht I oder Strafrecht II) oder im Öffentliches Recht (Öffentliches Recht I oder Öffentliches Recht II/A),
2. zwei mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausuren im Bürgerlichen Recht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen; angeboten wird jeweils eine Klausur im Zivilrecht I (BGB AT/Schuldrecht AT I), Zivilrecht II (Schuldrecht AT II/Schuldrecht BT I), Zivilrecht III/A (Schuldrecht BT II/Schuldrecht BT III) und Zivilrecht III/B (Mobiliarsachenrecht),
3. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausur im Öffentliches Recht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen; angeboten wird jeweils eine Klausur im Öffentliches Recht I (Staatsorganisationsrecht), Öffentliches Recht II/A (Grundrechte), Öffentliches Recht II/B (Europarecht) und im Öffentliches Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht),
4. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausur im Strafrecht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen; angeboten wird jeweils eine Klausur im Strafrecht I (Allgemeiner Teil), im Strafrecht II (Besonderer Teil – Nichtvermögensdelikte) und im Strafrecht III (Besonderer Teil – Vermögensdelikte).
5. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausur aus dem Bereich Grundlagen des Rechts aus verschiedenen Lehrveranstaltungen; angeboten wird jeweils eine Klausur in Europäische Rechtsgeschichte I, Europäische Rechtsgeschichte II, Verfassungsgeschichte und / oder Allgemeine Staatslehre.

### § 13 Klausuren

- (1) <sup>1</sup>Die Klausuren prüfen schwerpunktmäßig den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung ab und finden in der Regel als Semesterabschlussklausuren statt. <sup>2</sup> Die gesetzlich vorgesehene Wiederholungsmöglichkeit (§ 1 a Abs. 3 S. 2 NJAG) wird gewährleistet; in der Regel werden zwei Prüfungstermine pro Semester angeboten. <sup>3</sup>Auf Beschluss des Fachbereichsrates können aus wichtigem Grund anstelle von Klausuren auch andere Prüfungsformen oder Ersatzleistungen angeboten werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Termine der Zwischenprüfungsklausuren setzt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit dem Dekanat fest. <sup>2</sup>Sie sind unter Berücksichtigung der üblichen Klausurenphasen gemäß Absatz 1 sowie der Raumsituation innerhalb der jeweiligen Semester nach Möglichkeit überschneidungsfrei zu halten und rechtzeitig bekanntzugeben; eine Kollision mit den Prüfungsterminen höherer und niedrigerer Semester kann nicht ausgeschlossen werden.

- (3) <sup>1</sup>Es finden Identitätskontrollen statt, bei denen der Prüfling durch einen geeigneten Lichtbildausweis seine Identität nachzuweisen hat. <sup>2</sup>Ist der Prüfling auf der Anmelde­liste nicht verzeichnet und kann er seine Anmeldung auch nicht anderweitig nachweisen, erfolgt seine Teilnahme unter Vorbehalt. <sup>3</sup>Lässt sich im Nachhinein nicht klären, ob die Anmeldung erfolgt war, so unterbleibt eine Korrektur, und die Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 180 Minuten. <sup>2</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Bearbeitungszeit fest. <sup>3</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger, ausgleichsfähiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung in der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, hat die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte auf rechtzeitigen Antrag des Prüflings zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. <sup>4</sup>Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der vorgesehenen Bearbeitungsdauer. <sup>5</sup>Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. <sup>6</sup>Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 3 ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>7</sup>Es soll auch Angaben dazu enthalten, in welcher Form ein adäquater Nachteilsausgleich erfolgen kann.
- (5) <sup>1</sup>Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. <sup>2</sup>Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die Prüferin oder der Prüfer. <sup>3</sup>Sie oder er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen; diese sind damit zugleich berechtigt, im Fall von Störungen des Klausurablaufs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (§ 16 Absatz 3).
- (6) <sup>1</sup>Die Klausur soll ausschließlich mit der Matrikelnummer versehen und mit dieser abschließend unterschrieben sein. <sup>2</sup>Sind für die Klausur bestimmte Deckblätter vorgesehen, sind diese zu verwenden. <sup>3</sup>Die Klausurbearbeitung wird nach der Korrektur der oder dem Studierenden wieder ausgehändigt; sie ist im eigenen Interesse zu verwahren und auf Verlangen vorzulegen.

## § 14 Hausarbeiten

- (1) <sup>1</sup>Die Bearbeitung einer Hausarbeit soll im Regelfall einen Arbeitsaufwand von ca. drei bis vier Wochen erfordern. <sup>2</sup>Für die Anfertigung der Hausarbeit steht regelmäßig die gesamte vorlesungsfreie Zeit zur Verfügung. <sup>3</sup>§ 13 Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend; im Übrigen findet eine Fristverlängerung über den angekündigten Abgabetermin hinaus nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>Der Hausarbeit ist ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis beizufügen. <sup>2</sup> Die Prüferin oder der Prüfer kann bestimmen, dass die Hausarbeit zusätzlich in digitaler Form abzugeben ist, und das digitale Textformat festlegen. <sup>3</sup>Die digitale Fassung dient zur Ermittlung von Täuschungsversuchen, insbesondere von Plagiaten. <sup>4</sup>Die Hausarbeit schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, dass die Arbeit in Kenntnis der Regelungen des § 16 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel Verwendung gefunden haben. <sup>5</sup>Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Sind für die Hausarbeit bestimmte Deckblätter vorgesehen, sind diese zu verwenden. <sup>2</sup>Die Hausarbeitsbearbeitung wird nach der Korrektur der oder dem Studierenden wieder ausgehändigt; sie ist im eigenen Interesse zu verwahren und auf Verlangen vorzulegen.

## § 15 Bewertung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
- |         |  |
|---------|--|
| 16 – 18 | sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)   |
| 13 – 15 | gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)                     |
| 10 – 12 | voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)                 |
| 7 – 9   | befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)      |
| 4 – 6   | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) |



- 1 – 3 mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
- 0 ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)
- (2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Erwägungen für die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem kurzen hand- oder maschinenschriftlichen Votum im Anschluss an die Bearbeitung wiederzugeben. <sup>2</sup>Das Votum hat mit der Vergabe eines Punktwertes, der dazugehörigen Note sowie der Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers zu schließen. <sup>3</sup>Dabei ist ein dokumentenechtes Schreibgerät zu verwenden.
- (4) <sup>1</sup>Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich schriftlich und substantiiert bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend zu machen. <sup>2</sup>Die Remonstration ist zusammen mit der Prüfungsleistung im Original bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer kann das Recht zur Remonstration von der Teilnahme an einer Veranstaltung abhängig machen, in der die Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistung allgemein besprochen wird.

## § 16 Täuschung / Ordnungsverstoß / Rücknahme

- (1) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu eigenem oder fremdem Vorteil durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen oder Überlassen nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. <sup>3</sup>Im Falle eines schweren Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden (§ 7 Absatz 5 NHG); der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungsversuch gleich. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer. <sup>2</sup>Im Fall eines schweren Täuschungsversuchs ist der Zwischenprüfungsausschuss mit der Sache zu befassen.
- (3) <sup>1</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört oder die Prüfung nach Prüfungsende trotz Ermahnung nicht einstellt, kann von deren Fortsetzung oder Bewertung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Stellt sich nach Abschluss der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, so ist die Entscheidung über das Bestehen der Zwischenprüfung zurückzunehmen. <sup>2</sup>Ist nur bei einer einzelnen Prüfungsleistung getäuscht worden, so kann die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach der Täuschung und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. <sup>3</sup>Nach dem Bestehen der Ersten Prüfung ist eine Rücknahme der Zwischenprüfung ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn die Zulassung zur Zwischenprüfung oder eine Fristverlängerung nach § 5 Absatz 1 oder 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

## Teil 4: Prüfungsabschluss / Widerspruchsverfahren

### § 17 Prüfungsabschluss / Prüfungsbescheinigung / Bescheid über Nichtbestehen

- (1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach § 12 für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. <sup>2</sup>Hierüber wird auf begründeten Antrag eine gesonderte Bescheinigung erteilt. <sup>3</sup>Im Übrigen ergibt sich das Bestehen der Zwischenprüfung aus der Leistungsübersicht (Transcript of Records).

- (2) Die Bescheinigung über das Bestehen der Zwischenprüfung trägt das Datum des Tages der Ausstellung und enthält den Vor- und Zunamen der oder des Studierenden, ihre oder seine Matrikelnummer und die Entscheidung über das Bestehen der Zwischenprüfung; eine Note wird nicht ausgewiesen.
- (3) Im Fall des § 1 Absatz 3 erteilt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruches.

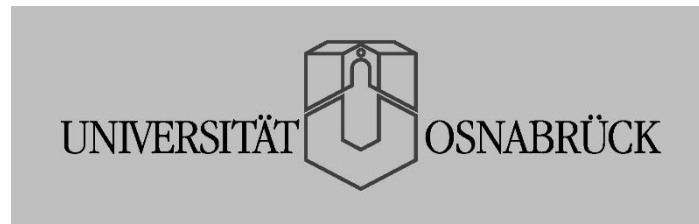
## **§ 18 Einzelfallentscheidungen / Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung und andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Zwischenprüfungsausschuss eingelegt werden. <sup>3</sup>In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und / oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen. <sup>4</sup>Etwaig betroffene Klausuren und Hausarbeiten sind im Original vorzulegen (§ 13 Absatz 6 Satz 3, § 14 Absatz 4 Satz 2).
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Zwischenprüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch ab, soweit die geänderte Bewertung ein Bestehen der Zwischenprüfung zur Folge hat; die Mitteilung erfolgt durch den Zwischenprüfungsbeauftragten. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Zwischenprüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Der Zwischenprüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen.
- (5) <sup>1</sup>Gibt der Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer. <sup>2</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Teil 5: Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Inkrafttreten / Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Sie ist für alle Studierende des Studienganges Rechtswissenschaften anzuwenden, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2016/17 eingeschrieben haben jedoch mit der Maßgabe, dass § 12 Nr. 5 nicht gilt.



ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
*„LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“*  
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Neufassung  
befürwortet in der  
174. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 08.03.2023  
beschlossen in der 210. Sitzung des Senats am 12.04.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023, Az.: 27.5-74509-33  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 419

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	421
§ 2	Erläuterungen .....	421
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	421
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	422
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	423
§ 6	Auswahlverfahren.....	424
§ 7	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	425
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester.....	425
§ 9	In-Kraft-Treten .....	426
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen .....		427
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen .....		428

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 210. Sitzung am 12.04.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* an der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage I*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn ein Teilstudiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Online Portal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern/Fachrichtungen mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich jeweils um **Teilstudiengänge**.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>3</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten

werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich geeigneten Fächern erworben haben, für die sich bewerben, wobei in allen Fällen ein entsprechender Bezug zum Lehramt an Grundschulen gegeben sein muss, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben;
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  - e) etwaige Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie
  - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 2 nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die/der Studiendekan\*in des jeweiligen Faches über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und b) die Anforderungen für das Lehramt an Grundschulen erfüllt und die gewählten Unterrichtsfächer fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt sind, trifft die/der Studiendekan\*in für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge in Abstimmung mit den nach § 5 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ zuständigen Stellen. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Leistungen bis zu einem Umfang von 45 ECTS-Leistungspunkten bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen (Angleichungsstudien). <sup>3</sup>Diese 45 Leistungspunkte schließen die noch nicht für den Bachelorabschluss nachgewiesenen Leistungspunkte gemäß Absatz 4 ein; die Frist nach Absatz 4 bleibt davon unberührt.

- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>4</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. <sup>5</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Oktober im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>6</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (5) Bewerbende, die sich aus Anlage 2 bzw. aus Absatz 1 Buchstabe e) ergebende Sprachvoraussetzungen nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. August und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Februar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Für ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- <sup>3</sup>Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
  - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,

- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 1 Buchstaben e) und f),
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) Ist ein Teilstudiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt jeweils pro Teilstudiengang. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Bewerbenden zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Teilstudiengängen. <sup>3</sup>Bewerbende, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jedes Teilstudiengangs nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 4 Absatz 4 Satz 3 und die auf diesen Teilstudiengang bezogene Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach. <sup>3</sup>Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. <sup>4</sup>Die Note der Bachelorarbeit und die Note für das Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL) [Bildungswissenschaftlicher Bereich] bleiben bei der Ermittlung der Fachnote des betreffenden Studienfaches unberücksichtigt. <sup>5</sup>Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einem Fach gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.



## § 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Absatz 3 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
  - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) Werden gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Angleichungsstudien gefordert, ist eine Einschreibung für höhere Fachsemester nicht möglich.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen**

**Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen*\***

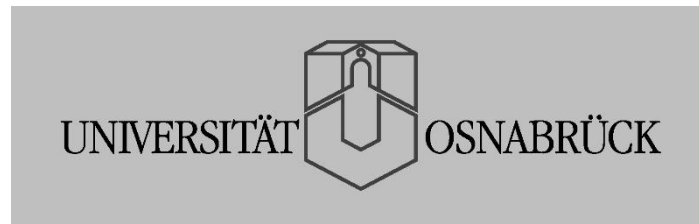
	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Islamische. Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Sachunterricht mit Bezugsfach	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X

---

\* Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

**Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen**

<b>Fach</b>	<b>fachbezogene Zugangsvoraussetzungen</b>
<b>Deutsch</b>	Kenntnis einer Fremdsprache
<b>Englisch</b>	(1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.
<b>Islamische Religion</b>	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation
<b>Kunst</b>	Bewerbende für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerbende, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall müssen die Bewerbenden den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
<b>Musik</b>	Bewerbende für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerbende, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall müssen die Bewerbenden den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
<b>Sport</b>	Folgende Nachweise sind vorzulegen: 1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie 2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden. Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.



ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
*„LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“*  
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Neufassung  
befürwortet in der  
174. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 08.03.2023  
beschlossen in der 210. Sitzung des Senats am 12.04.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023, Az.: 27.5-74509-33  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 429

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	431
§ 2	Erläuterungen .....	431
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	431
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	432
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	433
§ 6	Auswahlverfahren.....	434
§ 7	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	435
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester.....	435
§ 9	In-Kraft-Treten .....	436
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		437
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen .....		438

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 210. Sitzung am 12.04.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* an der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Die Fächerkombinationen richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn ein Teilstudiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Online Portal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern/Fachrichtungen mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich jeweils um **Teilstudiengänge**.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>3</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten

werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich geeigneten Fächern erworben haben, für die sich bewerben, wobei in allen Fällen ein entsprechender Bezug zum Lehramt an Haupt- und Realschulen gegeben sein muss, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben;
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  - e) etwaige Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie
  - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 2 nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die/der Studiendekan\*in des jeweiligen Faches über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und b) die Anforderungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen erfüllt und die gewählten Unterrichtsfächer fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt sind, trifft die/der Studiendekan\*in für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge in Abstimmung mit den nach § 5 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ zuständigen Stellen. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Leistungen bis zu einem Umfang von 45 ECTS-Leistungspunkten bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen (Angleichungsstudien). <sup>3</sup>Diese 45 Leistungspunkte schließen die noch nicht für den Bachelorabschluss nachgewiesenen Leistungspunkte gemäß Absatz 4 ein; die Frist nach Absatz 4 bleibt davon unberührt.



- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>4</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. <sup>5</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Oktober im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>6</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (5) Bewerbende, die sich aus Anlage 2 bzw. aus Absatz 1 Buchstabe e) ergebende Sprachvoraussetzungen nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. August und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Februar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Für ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- <sup>3</sup>Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
  - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem

Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,

- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 1 Buchstaben e) und f),
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) Ist ein Teilstudiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt jeweils pro Teilstudiengang. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Bewerbenden zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Teilstudiengängen. <sup>3</sup>Bewerbende, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jedes Teilstudiengangs nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 4 Absatz 4 Satz 3 und die auf diesen Teilstudiengang bezogene Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach. <sup>3</sup>Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. <sup>4</sup>Die Note der Bachelorarbeit und die Note für das Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL) [bildungswissenschaftlicher Bereich] bleiben bei der Ermittlung der Fachnote des betreffenden Studienfaches unberücksichtigt. <sup>5</sup>Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einem Fach gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.

## § 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Absatz 3 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
  - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) Werden gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Angleichungsstudien gefordert, ist eine Einschreibung für höhere Fachsemester nicht möglich.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen****Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen\******Schwerpunkt Hauptschule:**

	Biologie	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Geschichte	Islamische Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kunst	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Musik	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Physik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X

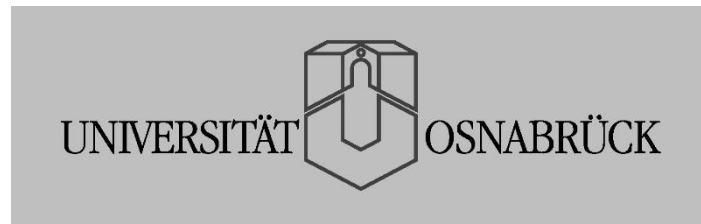
**Schwerpunkt Realschule**

	Biologie	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Französisch	Geschichte	Islamische Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Französisch	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Kunst	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
Musik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Physik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X

\* Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

**Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen**

<b>Fach</b>	<b>fachbezogene Zugangsbedingungen</b>
<b>Deutsch</b>	Kenntnis einer Fremdsprache
<b>Englisch</b>	(1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
<b>Französisch</b>	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerbenden a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht.
<b>Islamische Religion</b>	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranzitation
<b>Kunst</b>	Bewerbende für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerbende, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall müssen die Bewerbenden den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
<b>Musik</b>	Bewerbende für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerbende, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall müssen Bewerbende den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
<b>Sport</b>	Folgende Nachweise sind vorzulegen: 1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie 2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden. Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die*der Studiendekan*in Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.



ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
*„LEHRAMT AN GYMNASIEN“*  
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Neufassung  
befürwortet in der  
174. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 08.03.2023  
beschlossen in der 210. Sitzung des Senats am 12.04.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023, Az.: 27.5-74509-33  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 439

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	441
§ 2	Erläuterungen .....	441
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	441
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	442
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	443
§ 6	Auswahlverfahren.....	444
§ 7	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	445
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester.....	445
§ 9	In-Kraft-Treten .....	446
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		447
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen .....		448



Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 210. Sitzung am 12.04.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn ein Teilstudiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Online Portal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern/Fachrichtungen mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich jeweils um **Teilstudiengänge**.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>3</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten

werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich geeigneten Fächern erworben haben, für die sich bewerben, wobei in allen Fällen ein entsprechender Bezug zum gymnasialen Lehramt gegeben sein muss, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben;
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  - e) etwaige Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie
  - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 2 nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die/der Studiendekan\*in des jeweiligen Faches über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und b) die Anforderungen für das Lehramt an Gymnasien erfüllt und die gewählten Unterrichtsfächer fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt sind, trifft die/der Studiendekan\*in für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge in Abstimmung mit den nach § 5 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ zuständigen Stellen. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Leistungen bis zu einem Umfang von 45 ECTS-Leistungspunkten bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen (Angleichungsstudien). <sup>3</sup>Diese 45 Leistungspunkte schließen die noch nicht für den Bachelorabschluss nachgewiesenen Leistungspunkte gemäß Absatz 4 ein; die Frist nach Absatz 4 bleibt davon unberührt.

- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>4</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. <sup>5</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Oktober im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>6</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (5) Bewerbende, die sich aus Anlage 2 bzw. aus Absatz 1 Buchstabe e) ergebende Sprachvoraussetzungen nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. August und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Februar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Für ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- <sup>3</sup>Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
  - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 1 Buchstaben e) und f),
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) Ist ein Teilstudiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt jeweils pro Teilstudiengang. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Bewerbenden zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Teilstudiengängen. <sup>3</sup>Bewerbende, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jedes Teilstudiengangs nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 4 Absatz 4 Satz 3 und die auf diesen Teilstudiengang bezogene Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach. <sup>3</sup>Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. <sup>4</sup>Die Note der Bachelorarbeit und die Note für den Professionalisierungsbereich bleiben bei der Ermittlung der Fachnote des betreffenden Studienfaches unberücksichtigt. <sup>5</sup>Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einem Fach gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.

## § 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Absatz 3 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
  - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) Werden gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Angleichungsstudien gefordert, ist eine Einschreibung für höhere Fachsemester nicht möglich.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen**

**Wählbare Studienfächer für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*\***

	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Erdkunde	Ev. Religion	Französisch	Geschichte	Islamische Religion	Informatik	Kath. Religion	Kunst	Latein	Mathematik	Musik	Physik	Spanisch	Sport
Biologie		x	x	x			x					x	x	x	x	x	x	
Chemie	x		x	x			x					x	x	x	x	x	x	
Deutsch	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Englisch	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Erdkunde			x	x			x					x	x	x	x	x	x	
Ev. Religion			x	x			x					x	x	x	x	x	x	
Französisch	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Geschichte			x	x			x					x	x	x	x	x	x	
Islam Religion			x	x			x					x	x	x	x	x	x	
Informatik			x	x			x					x	x	x	x	x	x	
Kath. Religion			x	x			x					x	x	x	x	x	x	
Kunst	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x
Latein	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Mathematik	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
Musik	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x		x	x	x
Physik	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x
Spanisch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x
Sport			x	x			x					x	x	x	x	x	x	

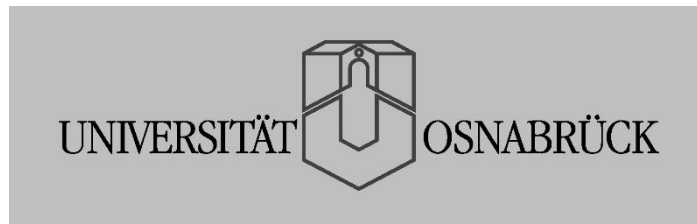
\* Die Empfehlungen für Fächerkombinationen entsprechen den zurzeit gültigen Bestimmungen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Andere Fächerkombinationen können von Bewerbenden im Einzelfall gewählt werden, sofern die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

**Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen**

<b>Fach</b>	<b>Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen</b>
<b>Biologie</b>	Im Bachelor muss die berufliche Orientierung: „Lehramt“ nachgewiesen werden.
<b>Chemie</b>	Im Bachelor muss die berufliche Orientierung: „Lehramt“ nachgewiesen werden.
<b>Deutsch</b>	Der Zugang im Fach Deutsch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügt.
<b>Englisch</b>	Der Zugang im Fach Englisch setzt voraus, dass die Bewerbenden (1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen
<b>Erdkunde</b>	Im Bachelor muss die berufliche Orientierung: „Lehramt“ nachgewiesen werden.
<b>Evangelische Religion</b>	Der Zugang im Fach Evangelische Religion setzt a) den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse oder Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und b) den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse voraus. <sup>1</sup>
<b>Französisch</b>	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerbenden a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – auf das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) nachweisen. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht.
<b>Geschichte</b>	Der Zugang im Fach Geschichte setzt voraus, dass die Bewerbenden a) das Latinum und b) Kenntnisse in einer neueren Fremdsprache nachweisen
<b>Islamische Religion</b>	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranzitation
<b>Kath. Religion</b>	Im Bachelor muss die berufliche Orientierung: „Lehramt“ nachgewiesen werden.
<b>Kunst</b>	Bewerbende für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerbende, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall müssen die Bewerbenden den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
<b>Latein</b>	(1) Der Zugang im Fach Latein setzt a) mindestens das Latinum, b) das Graecum sowie c) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache voraus. (2) Studiennachweis aus der Veranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik“.
<b>Musik</b>	Bewerbende für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerbende, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall müssen die Bewerbenden den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
<b>Physik</b>	Im Bachelor muss die berufliche Orientierung: „Lehramt“ nachgewiesen werden.



<b>Fach</b>	<b>Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen</b>
<b>Spanisch</b>	<p>Der Zugang im Fach Spanisch setzt voraus, dass die Bewerbenden</p> <p>a) spanische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) sowie</p> <p>b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweisen</p> <p>Der Nachweis der Spanisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Spanisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht.</p>
<b>Sport</b>	<p>Folgende Nachweise sind vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie</li> <li>2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich.</li> </ol> <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von § 3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>



ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
*„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“*  
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Neufassung  
befürwortet in der  
174. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 08.03.2023  
beschlossen in der 210. Sitzung des Senats am 12.04.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023, Az.: 27.5-74509-33  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 450

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	452
§ 2	Erläuterungen .....	452
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	452
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	453
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	454
§ 6	Auswahlverfahren.....	455
§ 7	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	456
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester .....	456
§ 9	In-Kraft-Treten .....	457
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		458
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen .....		459

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 210. Sitzung am 12.04.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Die Fächerkombinationen richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn ein Teilstudiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Online Portal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern/Fachrichtungen mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich jeweils um **Teilstudiengänge**.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>3</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten

werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich geeigneten Fächern erworben haben, für die sich bewerben, wobei in allen Fällen ein entsprechender Bezug zum berufsbildenden Lehramt gegeben sein muss, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben;
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  - e) etwaige Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie
  - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 2 nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die/der Studiendekan\*in des jeweiligen Faches über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und b) die Anforderungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfüllt und die Fächer (berufliche Fachrichtung plus Unterrichtsfach) fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt sind, trifft die/der Studiendekan\*in für die fächerübergreifenden Anteile der lehrerbildenden Studiengänge in Abstimmung mit den nach § 5 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ zuständigen Stellen. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Leistungen bis zu einem Umfang von 45 LP bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen (Angleichungsstudien). <sup>3</sup>Diese 45 LP schließen die noch nicht für den Bachelorabschluss nachgewiesenen Leistungspunkte gemäß Absatz 4 ein; die Frist nach Absatz 4 bleibt davon unberührt.

- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>4</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens zum 31. März vollständig erbracht sein. <sup>5</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>6</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (5) Bewerbende, die sich aus Anlage 2 bzw. aus Absatz 1 Buchstabe e) ergebende Sprachvoraussetzungen nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. August online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Für ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- <sup>3</sup>Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
  - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,

- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 1 Buchstaben e) und f),
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) Ist ein Teilstudiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt jeweils pro Teilstudiengang. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Bewerbenden zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Teilstudiengängen. <sup>3</sup>Bewerbende, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jedes Teilstudiengangs nach einer Rangliste. <sup>2</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 4 Absatz 4 Satz 3 und die auf diesen Teilstudiengang bezogene Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach. <sup>3</sup>Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. <sup>4</sup>Die Note für die Bachelorarbeit und die Note für BWP bleiben bei der Ermittlung der Fachnote des betreffenden Studienfaches unberücksichtigt. <sup>5</sup>Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einem Fach gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.

## § 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Absatz 3 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
  - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder



c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) Werden gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Angleichungsstudien gefordert, ist eine Einschreibung für höhere Fachsemester nicht möglich.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

## Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

### Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück und an der Hochschule Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

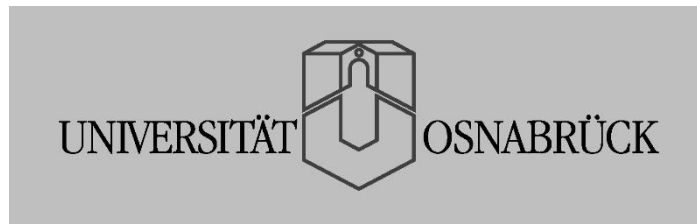
Es ist jeweils eine berufliche Fachrichtung und ein allgemeinbildendes Fach zu wählen.

<b>Berufliche Fachrichtungen:</b>	Gesundheitswissenschaften
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
	Sozialpädagogik
	Elektrotechnik (an der Hochschule Osnabrück)
	Fahrzeugtechnik (an der Hochschule Osnabrück)
	Metalltechnik (an der Hochschule Osnabrück)
	Ökotrophologie (an der Hochschule Osnabrück)
<b>allgemeinbildende Unterrichtsfächer:</b>	Biologie *
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Islamische Religion
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

\* Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik, Ökotrophologie oder Sozialpädagogik kombinierbar.

**Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen**

<b>Fach</b>	<b>fachbezogene Zugangsvoraussetzungen</b>
<b>Gesundheitswissenschaft</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Kosmetologie</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Pflegewissenschaft</b>	Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 104 Wochen in fachrichtungsbezogenen Bereichen. In letzterem Fall können 26 Wochen bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Sozialpädagogik</b>	Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 52 Wochen in fachrichtungsbezogenen Bereichen. In letzterem Fall können 26 Wochen bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Elektrotechnik</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Fahrzeugtechnik</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Metalltechnik</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
<b>Ökotropologie</b>	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Die weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen zu Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik und Metalltechnik regelt die Hochschule Osnabrück gesondert.	
<b>Englisch</b>	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
<b>Islamische Religion</b>	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax,</li> <li>– Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift,</li> </ul> Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR

DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

*„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN*

*FÜR FACHBACHELOR“*

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Neufassung  
beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im  
Umlaufverfahren am 27.02.2023  
befürwortet in der  
174. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 08.03.2023  
beschlossen in der 210. Sitzung des Senats am 12.04.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023, Az.: 27.5-74509-33  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 460

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	462
§ 2	Erläuterungen .....	462
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	462
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	463
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	465
§ 6	Auswahlverfahren.....	466
§ 7	Auswahlkommission.....	466
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	466
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	467
§ 10	In-Kraft-Treten .....	467
Anlage 1: Liste der wählbaren allgemeinbildenden Unterrichtsfächer .....		468
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen .....		469

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 210. Sitzung am 12.04.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* an der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Die wählbaren allgemeinbildenden Unterrichtsfächer richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn ein Teilstudiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Online Portal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern/Fachrichtungen mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich jeweils um **Teilstudiengänge**.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>3</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die

Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* ist, dass die Bewerbenden

1. an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss erworben haben und ein fachlich geeignetes, vorangegangenes Studium nachweisen:
  - a) einen Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering in den Fächern Elektrotechnik, Maschinenbau oder in vergleichbaren Studienfächern oder
  - b) einen Bachelor of Arts im Fach Sozialpädagogik oder in einem vergleichbaren Studienfach oder
  - c) einen Bachelor of Science oder einen Bachelor of Arts im Fach Pflegewissenschaft oder einem vergleichbaren Studienfach oder
  - d) einen Diplomabschluss in einer der unter a), b) oder c) genannten Studienfachrichtungen oder in einer vergleichbaren Studienfachrichtung;
2. an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Ziffer 1 a) b), c) oder d) erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
3. an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben;
4. an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
5. etwaige Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
6. weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 2 nachweisen.

- (2) <sup>1</sup>Ein vorangegangener Studiengang nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und Ziffer 2 Buchstabe a) ist grundsätzlich fachlich geeignet.

<sup>2</sup>Ein vorangegangener Studiengang nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) und Ziffer 2 Buchstabe b) ist fachlich geeignet, wenn dieser einen **sozialpädagogischen Anteil** von 120 Leistungspunkten inklusive Bachelorarbeit aufweist, die die folgenden Inhaltsbereiche abdecken:

- Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und weiterer Bezugswissenschaften
- Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
- Organisation der Sozialpädagogik

- Handlungsmethoden der Sozialpädagogik
- Adressat\*innen der Sozialpädagogik;

<sup>3</sup>Ein vorangegangener Studiengang nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) und Ziffer 2 Buchstabe c) ist fachlich geeignet, wenn dieser einen **pflgewissenschaftlichen Anteil** von 120 Leistungspunkten aufweist, die die folgenden Inhaltsbereiche abdecken:

- Pflegewissenschaft (mindestens 75 Leistungspunkte)
- Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (Recht, Politik und Wirtschaft im Gesundheits- und Pflegewesen) (mindestens 15 Leistungspunkte)
- Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege (mindestens 15 Leistungspunkte) Grundlagen weiterer Bezugswissenschaften aus Geistes- und Sozialwissenschaften (z. B. Pädagogische Psychologie; Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Gesundheits- und Sozialpsychologie; Berufs- und Professionssoziologie; Betriebs- und Volkswirtschaftslehre) (mindestens 15 Leistungspunkte)

und

<sup>4</sup>Ergänzend zu den Nachweisen gemäß Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 müssen berufs- und wirtschaftspädagogische und/oder (fach-)didaktische Inhalte im Umfang von 15 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Neben der Anerkennung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen anderer Universitäten können auch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. <sup>5</sup>Bewerbende, die die berufs- und wirtschaftspädagogischen und/oder (fach-) didaktischen Inhalte nicht nachweisen können, erhalten die Auflage, die erforderlichen Inhalte bis zum Ende des Studiums nachzuholen.

- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die/der Studiendekan\*in des jeweiligen Faches über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten gemäß Absatz 2 Satz 4 bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>4</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens zum 31. März vollständig erbracht sein. <sup>5</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>6</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerbende, die die sich aus Anlage 2 bzw. aus Absatz 1 Ziffer 5 ergebende Sprachvoraussetzungen nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.



## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Für ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
  1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.  
<sup>3</sup>Hochzuladen sind
  - a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 abgeschlossene Studium oder,
  - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,
  - c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
  - d) Nachweise nach § 4 Absatz 1 Ziffer 4, 5 und 6,
  - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.  
<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist
  - a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,

- e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 3. <sup>2</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. <sup>4</sup>Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. <sup>5</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

## § 7 Auswahlkommission

<sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder an, die der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und/oder der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen an der Universität Osnabrück angehören müssen. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften beruft die Mitglieder.

## § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 4 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.

- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
- oder
- b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- <sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.

## § 10 In-Kraft-Treten

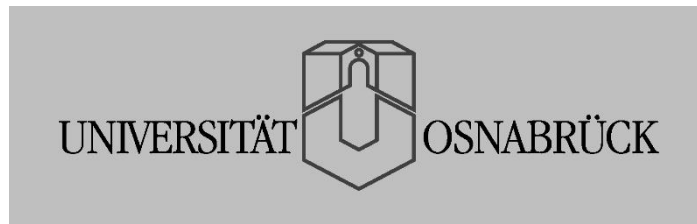
<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.

**Anlage 1: Liste der wählbaren allgemeinbildenden Unterrichtsfächer**

Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Islamische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Physik

**Anlage 2: Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen**

<b>Fach</b>	<b>Fachbezogene Zugangsvoraussetzungen</b>
Deutsch	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
Evangelische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Informatik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Islamische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Katholische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK/PHYSIK  
UND  
FACHBEREICH BIOLOGIE/CHEMIE

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„NANOSCIENCES –  
MATERIALS, MOLECULES AND CELLS“

Neufassung  
beschlossen

durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik im Umlaufverfahren am 28.02.2023  
und durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie im Umlaufverfahren am 05.01.2023  
befürwortet in der 174. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre  
und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 08.03.2023  
beschlossen in der 210. Sitzung des Senats am 12.04.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023, Az.: 27.5-74509-128,765  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 470

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	472
§ 2	Erläuterungen .....	472
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	472
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	473
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	475
§ 6	Auswahlverfahren.....	476
§ 7	Auswahlkommission.....	476
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	477
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	478
§ 10	In-Kraft-Treten .....	478
	Anlage 1.....	479

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 210. Sitzung am 12.04.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“ in den nachfolgend möglichen Major/Minor-Kombinationen.

		Major		
		Biologie	Chemie	Physik
Minor				
Biologie		–	x	x
Chemie		x	–	x
Physik		x	x	–

- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereicherter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.



- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.
- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechsemestrigen Bachelorstudiengang oder gleichwertigen Studiengang der Biologie, Chemie, Physik oder Materialwissenschaften oder in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweifächer-Bachelor-Studiengang mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Biologie, Chemie oder Physik oder in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, erfolgreich absolviert haben, oder
  - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe c) nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn

a) im angestrebten **Major** (Biologie, Chemie oder Physik) Module/Lehrveranstaltungen im jeweils gewählten Major-Fach im Umfang von mindestens 80 ECTS-Leistungspunkten (inklusive Bachelorarbeit) nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Für Studierende der Universität Osnabrück ist dies nachgewiesen, wenn Biologie, Chemie oder Physik im Rahmen des Zweifächer-Bachelor an der Universität Osnabrück als Kernfach - einschließlich einer entsprechenden Professionalisierung und Bachelorarbeit oder als Hauptfach in diesem Fach studiert wurde;

und

b) im angestrebten **Minor** (Biologie, Chemie oder Physik) Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erbracht worden sind; wobei dies erfüllt ist für

aa) Biologie, wenn inhaltliche Kompetenzen in den Bereichen Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie und Molekulare Zellbiologie

bb) Chemie, wenn inhaltliche Kompetenzen im Bereich der Allgemeinen Chemie sowie Grundlagen der organischen und anorganischen Chemie und

cc) Physik, wenn inhaltliche Kompetenzen in den Bereichen Atom-, Molekül- und Festkörperphysik vorhanden sind; zur Einordnung der geforderten inhaltlichen Kompetenzen bietet die Anlage 1 eine Übersicht;

und

c) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn

- entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
- ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder
- Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
- ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde;

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, fehlende Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Auflagenprüfungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters (31. März) vollständig erbracht sein. <sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April des Jahres im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).

(5) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe c) nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“ beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bis zum 15. Juli online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. <sup>3</sup>Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. <sup>4</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag muss enthalten
  1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist, sowie
  5. zur gewünschten Major-Minor-Kombination nach § 1 Absatz 1.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 den Buchstaben a) bis f) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.  
<sup>3</sup>Hochzuladen sind:
  - a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
  - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
  - c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog);
  - d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstabe c)
  - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
  - f) eine Angabe zu der gemäß § 1 Absatz 1 angestrebten Major-Minor-Kombination.<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist
  - a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,

- c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück im PDF-Format hochgeladen werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Nachweise über Praktika bzw. Studienaufenthalte im Ausland, besondere Forschungsnähe der Bachelorarbeit oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen, hervorragend absolvierte Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden
- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (7) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 4 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. <sup>2</sup>Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,1 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. <sup>3</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) so wird dem Auswahlverfahren nach § 4 die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. <sup>6</sup>Bei Notgleichheit bestimmt das Los den Rang.

## § 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Fachbereiche Biologie/Chemie und Mathematik/Informatik/Physik eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören neben dem oder der Studiendekan\*in der Lehreinheit Biologie/Chemie, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Lehreinheit Physik und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fachgruppe Chemie bzw. Biologie, zwei weitere Lehrende - darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe stimmberechtigt an. <sup>2</sup>Des Weiteren gehören der Auswahlkommission drei Studierende, je einer den drei beteiligten Fächern mit beratender Stimme an. <sup>3</sup>Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie und des Fachbereichs Mathematik/Informatik/Physik bestellen jeweils eine lehrende Person sowie zwei bzw. ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt, soweit diese nicht an das Amt gebunden ist, zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus jedem der beteiligten Fächer anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist.
  - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2
  - e) in Zweifelsfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben c),
  - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden zu den jeweilig gewählten Major Minor Kombination,
  - g) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
- sowie
- h) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

## § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid mit der Feststellung der zugelassenen Major-Minor-Kombination nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene Bewerbenden, die gem. § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
- oder
- b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- <sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

## § 10 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

## Anlage 1

### Übersicht zur Einordnung der geforderten inhaltlichen Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 2 a) und b).

#### Chemie als Minor – Fach.

Folgende Themen müssen in den Bereichen „general chemistry“, „organic chemistry“, „inorganic chemistry“ und „physical chemistry“ beherrscht werden.

#### Allgemeine Chemie

Die folgende Liste entspricht inhaltlich den Kapiteln 1-20 aus dem Buch " Chemie. Das Basiswissen der Chemie", Mortimer, Müller, 12. Auflage. ISBN-13: 978-3134843125

**Atomtheorie** (Elektron, Proton, Neutron, Aufbau Atome, Isotope, Atommassen)

**Stöchiometrie chemische Formeln** (Moleküle/Ionen, empirische Formeln, Mol, Elementaranalyse) Reaktionsgleichungen (begrenzende Reaktanden, Ausbeute, Konzentrationen).

**Energieumsatz bei chem. Reaktionen** (Energimasse, Temp. und Wärme, Kalorimetrie, Reaktionsenergie,-enthalpie, Hess, Bildungsenthalpie, Bindungsenergie, 1.HS, Entropie).

**Elektronenstruktur der Atome** (EM-Strahlung, Atomspektren, Ordnungszahl, Periodensystem, Quantenzahlen, Hund, Einteilung der Elemente).

**Atome und Ionenbindung** (Atomgröße, Ionisierungsenergie, Elektronenaffinität, Ionenbindung, Gitterenergie, Ionenarten, Ionenradien, Nomenklatur Ionenverbindungen).

**kovalente Bindung** (Konzept, Übergänge kovalent-ionisch, EN, Formalladung, Mesomerie-Resonanz, Nomenklatur binäre Molekülverb.).

**Molekülstruktur, Molekülorbitale** (Oktettregel und Ausnahmen, Elektronenpaarabstoßung, Hybridorbitale, Molekülorbitale von mehratomigen Systemen, delokalisierte Bindung, hypervalente Atome, Metallbindung, Halbleiter).

**Gase** (Druck, Avogadro-Gesetz, ideales Gasgesetz, Stöchiometrie und Gasvolumina, kinetische Gastheorie, Dalton Gesetz, Molekülgeschwindigkeit in Gasen, reale Gase).

**Flüssigkeiten** (intermolekulare Anziehung, Wasserstoffbrücken, flüssiger Zustand, Verdampfung, Dampfdruck, Siedepunkt, Verdampfungsenthalpie, Gefrier- u. Schmelzpunkt, Dampfdruck von Festkörpern, Zustandsdiagramme).

**Feststoffe** (Arten von krist. Festkörpern, Krist.struktur u. Symmetrie, Krist. struktur von Metallen).

**Lösungen** (Auflösungsprozess, hydratisierte Ionen, Lösungsenthalpie, Löslichkeit =  $f(\text{Druck}+\text{Temp.})$ , Konz. von Lösung, Dampfdruck von Lösungen, Osmose, Destillation, Elektrolytlösung, interionische WW, in Lösung).

**Reaktionen in wässriger Lösung** (Metathese, Oxidationszahl, Reduktions-Oxidations-Reaktion, Arrhenius Säuren, saure u. basische Oxide, Nomenklatur von Säuren, Hydroxiden u. Salzen, volumetr. Analyse, Äquivalentmassen u. Äquivalentkonz.).

**Reaktionskinetik** (Reaktionsgeschwindigkeit, Konz.-Abhängigkeit der Reaktionsgeschw., Zeitabhängigkeit der Reaktionsgeschw., einstufige Reaktionen, Geschw. Gesetz für einstufige Reaktionen, Reaktionsmechanismus, Temp.-Abhängigkeit der Reaktionsgeschw., Katalyse).

**Chemisches Gleichgewicht** (Reversible Reaktionen und chem. Gl.gew., Gl.gew.Konstante  $K_c$  und  $K_p$ , Prinzip des kleinsten Zwanges).

**Säuren und Basen** (Arrhenius Konzept, Brönstedt-Lowry-Konzept, Stärke von Brönstedt Säuren und Basen, Säurestärke und Molekülstruktur, Lewis-Konzept, Lösungsmittel-bezogene Basen und Säuren).

**Säure Basen Gl.gew.** (Ionenprodukt des Wassers und pH, schwache Elektrolyten, Indikatoren, Pufferlösungen, mehrprotonige Säuren, Salze schwacher Säuren und Basen)

**Löslichkeitsprodukt und Komplex-Gl.gew.** (Löslichkeitsprodukt, Fällungsreaktionen, Fällung von Sulfiden, Komplex-Gl.gew.).

**Grundlagen der chemischen Thermodynamik** (erster HS, 2. Enthalpie, 2. HS, freie Enthalpie, freie Standard Enthalpie, Absolute Entropie, Gl.gew. und freie Reaktionsenthalpie, Temp.-Abhängigkeit von Gl.gew.Konstanten).

**Elektrochemie** (elektr. Strom, elektrolytische Leitung, Elektrolyse, stöchiometrische Gesetze bei der Elektrolyse, galvanische Zellen, elektromotorische Kraft, Elektrodenpotential, freie Reaktionsenthalpie und elektromotorische Kraft, Konzentrationsabhängigkeit des Potentials, potentiometrische Titration, Elektrodenpotential und Elektrolyse, Korrosion und Korrosionsschutz, elektrochem. Herstellung von nanostrukturierten Materialien, galvanische Zellen für den prakt. Gebrauch, Brennstoffzellen).

## Grundlagen der Organischen Chemie

(Die folgende Liste entspricht inhaltlich dem Lehrbuch von P. Y Bruice "Organic Chemistry", Kap. 1-18, Pearson, 2007, ISBN 0-13-199631-2)

**Grundlagen** (Elektronenpaar-Abstoßungsmodell, Hybridisierung an C und Heteroatomen, graphische Darstellung organischer Verbindungen, Nomenklatur der KW ohne und mit DB, konstitutionsisomere KW, funktionelle Gruppen und deren Nomenklatur, Energieinhalt organischer Verbindungen Hf,  $\square$ Hf, mBE,  $\square$ Hc, Doppelbindungsäquivalente, Prinzipien der Strukturanalytik (MS, EA, IR, UV-vis,  $^1$ H-NMR)).

**Stereochemie** (Konstitution, Konfiguration, Konformation, Stereochemie an Olefinen, asym. Kohlenstoff, CIP-Nomenklatur, Enantiomerie, Diastereomerie, Fischer-Projektion, D-, L-Nomenklatur, Meso-Verbindungen, rel. und abs. Konfiguration, optische Aktivität, Racemat, axiale, planare und helikale Chiralität, homotope, enantio- und diastereotope Atome, Gruppen und Seiten, Pro-Chiralität, Cyclohexankonformationen).

**Elektronenverteilung-Struktur-Reaktivität** (Elektronegativität, polare und apolare Bindung, Dipolmoment, molekulares elektrostatisches Potential, Oxidationszahlen, Formalladung, Resonanzstrukturen, (Anti-) Aromatizität, Hückel-Regel, Hyperkonjugation, einfache MO Schemas, HOMO LUMO, SHMO-Programm, pKa und Nukleophilie von C-Anionen, Stabilität von C-Anionen und C-Kationen, intermolekulare WW Ion-Ion, WW Dipol-Dipol, WW-H-Brücken, Prinzipien der supramolekularen Chemie).

**Chemische Thermochemie und Kinetik** (Boltzmann, Arrhenius, ÜZ, 1. und 2. Ordnung, thermod. u. kinet. Kontrolle, Hammond Postulat).

**Nukleophile Addition an C=O**, Cyanhydrin, Bürgi-Dunitz, Hydrat, Halbacetal (-ketal), komplexe Hydride, Chemospezifität Hydridreduktionen, Aktivierung des Akzeptors, Metallhydride, NaBH<sub>4</sub> und BH<sub>3</sub>, Produkte nach H-Transfer), Stereoselektivität (Felkin-Anh, enantioselektive Katalyse).

**Addition organometallischer Verbindungen an die C=O Bindung**, Hydratbildung, Halbacetal, Bisulfidaddukt, Enole und Enolate (Säure- u. Basenkatalyse, Enolbildung, stabile Enolat-Äquivalente, C- u. O-Alkylierung, Enolether, Aldolbildung Aldolkondensation).

**Organometallische Reagentien** (Herstellung organometallischer Verbindungen, Verwendung organometallischer Verbindungen, konjugierte Addition / Michael-Addition, Cu(I)-katalysierte 1,4-Addition), Michaeladdition von Enolaten, Akzeptorvariationen).

**Carbonsäure- und Carbonylderivate** (Umwandlungen Übersicht, tetrahedrales ZP, säurekatalysierte Esterhydrolyse, basische Esterhydrat, Amidbildung (Schotten-Baumann), Transesterifizierung, Nitrilhydrolyse, Grignard+Säurechlorid, Grignard+Ester, Rosenmund, Substitution des Carbonyls (Acetale, Schutzgruppentechnik mit Ketalen/Acetalen, Ketale, Imine, Immonium, Enamine, Amine aus Iminen), Orthoester, Cyclische Carbonsäurederivate, Substitution von C=O durch C=C: Wittig Reaktion).

**Nukleophile Substitution am gesättigten Kohlenstoff** (S<sub>N</sub>1 und S<sub>N</sub>2 Kinetik, Williamson Ethersynthese, saure Etherspaltung, Substitution am Ring).

**Eliminierung** (Saytzeff, Hoffmann, E1, E2, E1<sub>CB</sub>).

**Elektrophile Addition an Alkenen ohne EWG und kationisch induzierte Umlagerungen** (Säure-katalysierte Additionen, Addition von Halogenen, Markofnikov, Anti-Mark., Hydroborierung, Übersicht: weitere Additionsreaktionen, Wagner Meerwein).

**Reaktionen an Alkinen** (Addition von Säuren, Halogenen, und Wasser).

**Elektrophile Addition am Aromaten** (Nitrierung, Bromierung, Sulfonierung, Friedel Crafts Alkylierung, -Acylierung, aktivierende/desaktivierende Substituenten, Regioselektivität Zweit-Substitution).

**Nukleophile aromatische Substitution** (Diazoniumsalze, Sandmeyer, Diazoverbindungen).

## Grundlagen der Anorganischen Chemie

### Lehrbuch-Kapitel

#### Nichtmetalle und ihre Verbindungen I Edelgase, Halogene, Chalkogene, Pnictide

Vorkommen (Luft, Minerale wie Apatit, Natriumchlorid), Gewinnung (Kondensation – fraktionierte Destillation; Elektrolyse von Natriumchlorid – Amalgam-, Quecksilber-, Diaphragma-Verfahren; Frasch-Verfahren und Claus-Prozess; Lichtbogenofen) und Verwendung der Elemente in der Chemie (Labor und Industrie), Strukturen der Elementmodifikationen (O<sub>2</sub> – Ozon; S<sub>8</sub>, S<sub>n</sub>-Ringe, S<sub>μ</sub>, S<sub>π</sub>, Schwefelschmelze; graues Selen, weißer, roter, schwarzer, violetter Phosphor, graues Arsen); Synthese, Eigenschaften, Strukturen/Bindungsverhältnisse von: Edelgasfluoriden- und -oxiden, Halogenoxiden, Interhalogenverbindungen, Halogenhydriden, Oxosäuren der Halogene; Schwefeloxide SO<sub>2</sub> und SO<sub>3</sub>, Schwefelhalogenide, Schwefelwasserstoff, Oxosäuren des Schwefels, Ammoniak – Haber-Bosch-Synthese, Hydrazin, Stickstoffoxide, Salpetersäure und weitere Oxosäuren des Stickstoffs,



Phosphorhydride, Phosphoroxide:  $P_4O_6$  –  $P_4O_{10}$  und Hydrolyse, Phosphorsäure und weitere Oxosäuren des Phosphors, Phosphorhalogen-Verbindungen.

Theoretischer Background: Bindungsverhältnisse, Oktettregel, Hybridisierung, Doppelbindungen, LCAO-MO-Methode, VSEPR\_Konzept.

### **Nichtmetalle und ihre Verbindungen II Wasserstoff, Bor, Silicium**

Vorkommen der Elemente in der Natur, Strukturen und Modifikationen (Bor) der Elemente; Klassifikation von Wasserstoffverbindungen (kovalent, ionisch); Synthese, Eigenschaften und Strukturen von Bor-Wasserstoff-Verbindungen – Diboran und höhere Borane (closo-, nido-, arachno-Borane), Bor-Halogenide und ihre Lewis-Säure-Stärke, Bor-Sauerstoff-Verbindungen (Oxide und Oxosäuren), Gewinnung von einkristallinem Silizium, Klassifikation der Silikate (isolierte, Ketten-, Bänder-, Schichten- und Raumnetzsilikate, Zeolithe)

Theoretischer Background: Bindungsverhältnisse, Mehrzentrenbindungen, Bändermodell, Elektronenmangelverbindungen, Lewis-Säure-Lewis-Base-Theorie, kovalente dative Bindung, Wade'sche Regeln)

### **Metalle und ihre Verbindungen I Hauptgruppenmetalle**

Technische Gewinnung von Natrium, Magnesium und Aluminium (Schmelzflusselektrolyse, Kryolith, Eutektikum), Typische Metallstrukturen (Wolfram-, Kupfer-, Magnesium-Strukturtyp), Metallbindung (Elektronengas, Bändermodell), Ionenverbindungen (Oxide, Sulfide, Halogenide) der s-Block-Metalle und deren Strukturen ( $NaCl$ -,  $CsCl$ -,  $CaF_2$ -, Rutil-Strukturtyp), Gitterenergie – Born-Haber-Kreisprozess, theoretische Ableitung

Weiterführender theoretischer Background: Konzept dichter Kugelpackungen, Koordinationszahlen, Koordinationspolyeder.

### **Metalle und ihre Verbindungen II Nebengruppenmetalle**

Vorkommen der Metalle in Mineralien (Chalkopyrit, Hämatit, Wüstit, Magnetit, Siderit, Rutil, Anatas), wichtige großtechnische Gewinnungsverfahren (Hochofenprozess, Kroll-Verfahren, Verfahren nach van-Arkel-de-Boer, Kupferraffination, Elektrolyse) ausgewählter Metalle (Cu, Fe, Ti), wichtigste Strukturtypen der Übergangsmetalle (Wiederholung), periodische Änderungen der Metallradien; Komplexchemie, Definition, typische Koordinationszahlen- und polyeder, optische (Farbe), elektrische und magnetische (high-spin/low-spin) Eigenschaften, Bindungsverhältnisse, Nomenklatur), Synthese und Strukturen von Metallcarbonylen, Bindungskonzept, Typen von Cluster-Verbindungen, deren Strukturen und Bindungsverhältnisse (Halogenid-Typ, Carbonyl-Typ, nicht-klassisch Zweikern-Typ)

Theoretischer Background: Kristallfeld-/Ligandenfeldtheorie,  $\pi$ -Rückbindung

## **Physikalische Chemie**

Die folgende Liste entspricht inhaltlich dem Lehrbuch von R. G. Mortimer „Physical Chemistry“, Elsevier Academic Press, 3. Auflage 2008, ISBN 978-0-12-370617-1, Kapitel 2-5, 7.,9 – 13, 15-17, 21, 22

**Verhalten von Gasen und Flüssigkeiten** (Systeme, Zustände, Zustands- und Transportgrößen, Zustandsgleichungen und Zustandsflächen, reale Gase, Dipole, van der Waals-Wechselwirkungen, Lennard-Jones-Potential).

**Arbeit, Wärme und Energie** (1. Hauptsatz der Thermodynamik als Form eines Energieerhaltungssatzes, Arbeit, Wärme, Enthalpie, innere Energie als Erscheinungsformen der Energie, Wärmekapazität).

**Entropie** (2. Hauptsatz der Thermodynamik aus Sicht der statistischen Thermodynamik, Entropieänderungen bei Energieumwandlungen, 3. Hauptsatz der Thermodynamik; absolute Entropie, Temperatur als Potentialgröße für Wärmeflüsse).

**Thermodynamische Gleichgewichte** (thermodynamische Potentiale, Gibbs-Energie, Kriterien für die Richtung thermodynamischer Prozesse und für die Lage thermodynamischer Gleichgewichte, chemisches Potential, Herleitung des Massenwirkungsgesetzes aus den chemischen Potentialen).

**Phasengleichgewichte** (Grundlagen von Phasengleichgewichten, Koexistenz von Phasen, kritische Punkte und kritisches Verhalten, Gibbs'sche Phasenregel und Tripelpunkte, Darstellung mehrphasiger Systeme durch Zustandsflächen, Phasenübergänge und deren kalorimetrische Untersuchung).

**Kinetische Gastheorie** (Beschreibung von Teilchenbewegung mit vektoriellen Größen, Definition des Drucks, mittlere Teilchengeschwindigkeiten, freie Weglängen, Mikro- und Makrozustände, mathematische Grundlagen und physikalische Interpretation der Boltzmann- und Maxwell-Boltzmann-Verteilung, Zusammenhang Temperatur – kinetische Energie, Molekülbewegung und Wärmekapazitäten).

**Transportprozesse** (mathematische Grundlagen und physikalische Interpretation der allgemeinen Transportgleichung, Transport- und Potentialgrößen, Gradienten, Viskosität, Wärmeleitung, Diffusion,

Analogie zu elektrischer Leitung, Beschreibung von Nichtgleichgewichtszuständen mittels chemischer Potentiale).

**Empirische Reaktionskinetik** (Zusammenhang von Geschwindigkeits- und Zeitgesetzen, numerische Integration, mathematische Grundlagen und physikalisch-chemische Interpretation der Arrhenius-Gleichung, vertiefte Behandlung von zusammengesetzten Reaktionen und Gleichgewichtsreaktionen, Quasistationaritäts-Näherung, physikalisch-chemische Beschreibung von Reaktionsmechanismen, energetische Interpretation geschwindigkeitsbestimmender Schritte, Übergangszustände, Vergleich katalytisch-nichtkatalytischer Reaktionswege, heterogene Katalyse).

**Grundlagen der Quantenmechanik** (Teilchen im Kasten, harmonische und anharmonische Oszillatoren sowie Morse-Potential, Wellenfunktionen, Unschärferelationen, Schrödinger-Gleichung).

**Atombau und chemische Bindung** (Wasserstoffatom, Grundlagen der Valenzbindungs- und Molekülorbitaltheorie, Rotations-, Schwingungs- und elektronische Übergänge).

### **Chemie als Major – Fach.**

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Zugang zum Minor Fach „Chemie“, sowie eine Bachelorarbeit im Bereich Chemie, und zusätzlich nachgewiesene Vorlesungen/Praktika/Seminare im Umfang von 30 Leistungspunkten aus Spezialvorlesungen, insbesondere:

Praktische Methoden der Strukturaufklärung in der OC

Reaktionsmechanismen in der OC

Metallorganische, heterocyclische Chemie

Grundlagen der QM und der Spektroskopie

### **Physik als Minor– Fach.**

Prinzipiell fundiertes Wissen ist in folgenden Bereichen notwendig, um den Studiengang erfolgreich zu studieren:

#### **Atomphysik**

- Wasserstoff ähnliche Atome
- Atome mit mehreren Elektronen

#### **Molekülphysik**

- Molekülbindung und molekulare elektronische Zustände
- Rotations-, Schwingungs- und Elektronenspektren

#### **Festkörperphysik**

- Bindungsarten in Kristallen und Kristallstruktur
- Elektronen im Festkörper (Freies Elektronengas, elektronische Bänder)
- Kristallelektronen in äußeren Feldern und Transporteigenschaften

### **Physik als Major – Fach.**

Prinzipiell fundiertes Wissen ist in folgenden Bereichen notwendig, um den Studiengang erfolgreich zu studieren:

#### **Atomphysik**

- Wasserstoff ähnliche Atome
- Atome mit mehreren Elektronen
- Atome in äußeren Feldern

#### **Molekülphysik**

- Molekülbindung und molekulare elektronische Zustände
- Rotations-, Schwingungs- und Elektronenspektren
- moderne experimentelle Methoden der Molekülspektroskopie

**Festkörperphysik**

- Bindungsarten in Kristallen und Kristallstruktur
- Dynamik des Kristallgitters
- Elektronen im Festkörper (Freies Elektronengas, elektronische Bänder)
- Kristallelektronen in äußeren Feldern und Transporteigenschaften

**Biologie als Minor - Fach.**

Folgende Themen müssen in den Bereichen „Biochemistry“, „Biophysics“, „Genetics“, „Microbiology“ und „Molecular Cell Biology“ beherrscht werden.

**Biochemie/Biochemistry**

- Grundlagen der Biochemie
- Grundlagen der molekularen Zellbiologie
- Biochemische Stoffklassen
- Thermodynamik & Kinetik
- Enzymkinetik
- Biomembranen
- Proteinfunktion
- Zwischenstoffwechsel

**Biophysik/Biophysics**

- Grundlagen der Statistischen und phänomenologischen Thermodynamik
- Thermodynamische Potentiale-Gleichgewichte
- Mehrkomponentensysteme
- Elektrochemie
- Reaktionskinetik
- Struktur und Funktion von Proteinen und Biomembranen
- Methoden der Strukturforschung

**Genetik/Genetics**

- Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen in Pro- und Eukaryonten
- Vererbung von Genen
- Mechanismen der Mutation
- Prinzipien der Transkription bei Pro- und Eukaryonten
- Grund-Prinzipien der Genregulation.

**Mikrobiologie/Microbiology**

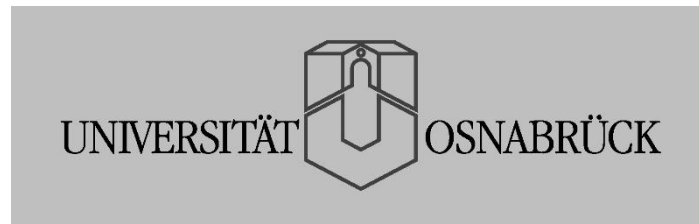
- Mikrobielle Diversität und Phylogenie
- Aufbau der bakteriellen Zelle
- Stoffphysiologie von Bakterien
- Bakteriengenetik
- Grundlegende Arbeitstechniken der Anreicherung, Isolierung und Differenzierung von Mikroorganismen

**Molekulare Zellbiologie/Molecular Cell Biology**

- Grundlagen der molekularen Zellbiologie
- Organellen
- Zytoskelett
- Intrazellulärer Transport
- Genexpression
- Signaltransduktion
- Zellvermehrung

**Biologie als Major – Fach.**

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Zugang zum minor Fach „Biologie“, sowie eine Bachelorarbeit im Bereich Biologie, und zusätzlich nachgewiesene Vorlesungen/Praktika/Seminare im Umfang von 30 Leistungspunkten aus Spezialvorlesungen, insbesondere zu den Themen der „Biochemistry“, „Biophysics“, „Genetics“, „Microbiology“ und „Molecular Cell Biology“



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK/PHYSIK

## ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„PHYSIK“

Neufassung

beschlossen in der

durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik im Umlaufverfahren am 28.02.2023

befürwortet in der 174. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 08.03.2023

beschlossen in der 210. Sitzung des Senats am 12.04.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 13.04.2023, Az.: 27.5-74509-128,765

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 485

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	487
§ 2	Erläuterungen .....	487
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	487
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	488
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	489
§ 6	Auswahlverfahren.....	491
§ 7	Auswahlkommission.....	491
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	491
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester.....	492
§ 10	In-Kraft-Treten .....	493

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 210. Sitzung am 12.04.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Physik“ mit den drei Schwerpunkten I. Experimentalphysik, II. Experimental- und Theoretische Physik und III. Theoretische Physik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.

- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.
- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Physik“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang der Physik oder einen mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweifächer-Bachelor-Studiengang mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Physik oder einen anderen fachlich geeigneten Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben, oder
  - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben; und
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe b) nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang
- a) von mindestens 80 ECTS-Leistungspunkten (inklusive Bachelorarbeit) in Grundlagen der Experimentellen und Theoretischen Physik in den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik und Optik, Thermodynamik und Statistische Physik, Quantenmechanik, Atom-, Molekül- und Festkörperphysik erbracht wurden
- und
- b) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
    - entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder



- ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder
- Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
- ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen nach Absatz 2 Satz 2 absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. <sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (5) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben b) nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Physik“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. <sup>3</sup>Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. <sup>4</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,

3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
  5. Angaben zu den Prioritäten aus den Schwerpunkten nach § 1 Absatz 1.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach den Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- <sup>3</sup>Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
  - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
  - c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog);
  - d) Nachweis nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b),
  - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
- <sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück im PDF-Format hochgeladen werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Nachweise über Praktika bzw. Studienaufenthalte im Ausland, besondere Forschungsnähe der Bachelorarbeit oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen, hervorragend absolvierte Lehrveranstaltungen). <sup>3</sup>Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.
- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.

- (7) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. <sup>2</sup>Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. <sup>3</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. <sup>6</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

## § 7 Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss „Physik“ des Fachbereichs Mathematik/Informatik/Physik bildet zugleich die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, führt auch den Vorsitz der Auswahlkommission. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat beratende Funktion; alle anderen Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt
- (2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
  - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2
  - e) in Zweifelfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben b),
- sowie
- f) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

## § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene Bewerbenden, die gem. § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
  - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



ORDNUNG  
ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN  
FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG  
„BIOLOGIE/BIOLOGY“

Neufassung  
beschlossen

durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie im Umlaufverfahren am 11.04.2023  
befürwortet in der 174. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 08.03.2023

genehmigt in der 375. Sitzung des Präsidiums am 13.04.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 494

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	496
§ 2	Erläuterungen .....	496
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	496
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	497
§ 5	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	497
§ 6	Zulassungsbescheid und Immatrikulation .....	498
§ 7	Inkrafttreten .....	499

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie der Universität Osnabrück hat im Umlaufverfahren am 11.04.2023 gemäß § 9 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Biologie/Biology“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (3) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.



- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang Biologie/Biology ist, dass die Bewerbenden
- a) gemäß der jeweils gültigen Promotionsordnung die Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfüllt und
  - b) den Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3 erbringt.
- (2) Zugelassen werden können auch Studierende der Masterstudiengänge Biowissenschaften oder Biologie/Biology – From Molecules to Organisms an der Universität Osnabrück nach Abschluss des 2. Semesters, sofern diese
- a) im 1. und 2. Semester des Masterstudiengangs Biologie/Biology – From Molecules to Organisms hervorragende Leistungen nachweisen und
  - b) die wissenschaftliche Eignung am Promotionsstudiengang Biologie/Biology durch ein Kurzgutachten einer Prüferin oder eines Prüfers im Sinne des § 9 der Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück bzw. § 5 der Masterprüfungsordnung oder Biologie/Biology – From Molecules to Organisms dargelegt wird.
- (3) Bewerbende müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (4) Der Nachweis über die Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn
- a) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
    - entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Masterstudium erforderlich waren, oder
    - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder
    - Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
    - ein Sprachtest auf dem Niveau B1 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde.
- (5) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Studienkommission beauftragte Lehrende.

#### § 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester;  
sowie Angaben
  2. zu Art, Fach, Semester, Monat und Jahr der zur Promotion berechtigenden, vorangegangenen bestandenen Abschlussprüfung sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
  3. zur Hochschule, an der die zur Promotion berechtigende, vorangegangene bestandene Abschlussprüfung abgelegt wurde; bei Erwerb dieses Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis c) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich die Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- <sup>3</sup>Hochzuladen sind
- a) die mit einer Gesamtnote versehenen Zeugnisse über die abgeschlossenen, für den Promotionsstudiengang qualifizierenden Studienabschlüsse,
  - b) im Fall des § 4 Absatz 2 ein Kurzgutachten einer Prüferin oder eines Prüfers gemäß § 4 Absatz 2,
  - c) Nachweise nach § 4 Absatz 3 und ggf. Absatz 5.
- <sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - b) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - c) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge in der Regel vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

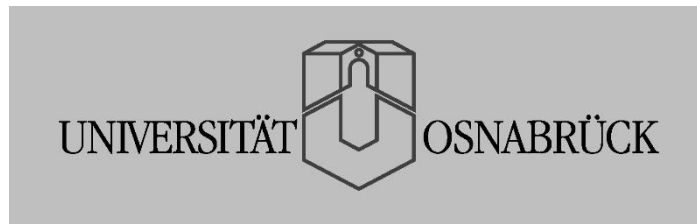
## § 6 Zulassungsbescheid und Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die gemäß § 4 dieser Ordnung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>5</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Bestimmungen der Promotionsordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Promotion sowie die Annahme und Zulassung werden durch die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Biologie/Biology“ nicht berührt.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück entsprechend.

## **§ 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN INTERNATIONALEN

PROMOTIONSSTUDIENGANG

„NANOSCIENCES“

Neufassung  
beschlossen

durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik im Umlaufverfahren am 02.03.2023  
befürwortet in der 174. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 08.03.2023

genehmigt in der 374. Sitzung des Präsidiums am 30.03.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 500

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	502
§ 2	Erläuterungen .....	502
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	502
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	503
§ 5	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	503
§ 6	Zulassungsbescheid und Immatrikulation .....	504
§ 7	Inkrafttreten .....	504

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Universität Osnabrück hat im Umlaufverfahren am 02.03.2023 gemäß § 9 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum internationalen Promotionsstudiengang „Nanosciences“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (3) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang „Nanosciences“ ist, dass die Bewerbenden gemäß § 4 der jeweils gültigen Promotionsordnung der Fachbereiche Physik, Biologie/Chemie und Mathematik/Informatik als Doktorandin oder Doktorand zugelassen sind.

#### § 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu Art, Fach, Semester, Monat und Jahr der zur Promotion berechtigenden, vorangegangenen bestandenen Abschlussprüfung sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
  3. zur Hochschule, an der die zur Promotion berechtigende, vorangegangene bestandene Abschlussprüfung abgelegt wurde; bei Erwerb dieses Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis b) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich die Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- <sup>3</sup>Hochzuladen sind
- a) die Zeugnisse über die abgeschlossenen, für den Promotionsstudiengang qualifizierenden Studienabschlüsse,
  - b) die Annahmeerklärung durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches,
- <sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - b) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - c) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.

- (6) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge in der Regel vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

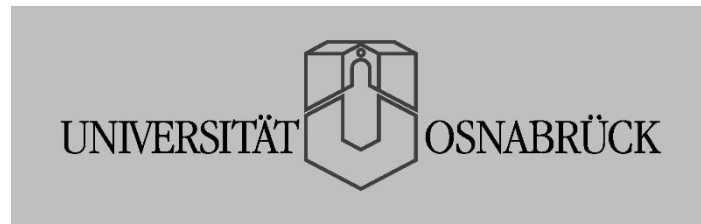
## **§ 6 Zulassungsbescheid und Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die gemäß § 4 dieser Ordnung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>5</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Bestimmungen der Promotionsordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Promotion sowie die Annahme und Zulassung, werden durch die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Nanosciences“ nicht berührt.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück entsprechend.

## **§ 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.





FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
ÜBER DIE ZUGANGS- UND  
ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN  
FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG  
„RECHTSWISSENSCHAFTEN“

Neufassung  
beschlossen in der  
285. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 01.03.2023  
befürwortet in der 174. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 08.03.2023  
genehmigt in der 374. Sitzung des Präsidiums am 30.03.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 505

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	507
§ 2	Erläuterungen .....	507
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	507
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	508
§ 5	Zuständigkeit .....	508
§ 6	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	508
§ 7	Zulassungsbescheid, und Immatrikulation .....	509
§ 8	In-Kraft-Treten .....	509

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück hat auf seiner 285. Sitzung am 01.03.2023 gemäß § 9 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für sich Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (3) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Sich Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für sich Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Sich Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der sich Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionwirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Sich Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden sich Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden sich Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Sich Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“ ist, dass die sich Bewerbenden gemäß der jeweils gültigen Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück durch die Dekanin oder den Dekan als Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion angenommen wurden.

#### **§ 5 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück obliegen dem Promotionsausschuss die Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Promotionsverfahren. <sup>2</sup>Er ist darüber hinaus für den Promotionsstudiengang Rechtswissenschaften zuständig. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss kann die Durchführung des Zulassungsverfahrens an die Dekanin oder den Dekan oder die Studiendekanin oder den Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften delegieren.

#### **§ 6 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) <sup>1</sup>Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>3</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester;  
sowie Angaben
  2. zu Art, Fach, Semester, Monat und Jahr der zur Promotion berechtigenden, bestandenen Abschlussprüfung sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
  3. zur Hochschule, an der die zur Promotion berechtigende, vorangegangene bestandene Abschlussprüfung abgelegt wurde; bei Erwerb dieses Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis c) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- <sup>3</sup>Hochzuladen sind
- a) die Zeugnisse über die abgeschlossenen, für den Promotionsstudiengang qualifizierenden Studienabschlüsse
  - b) der Bescheid über die Annahme zur Promotion

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist

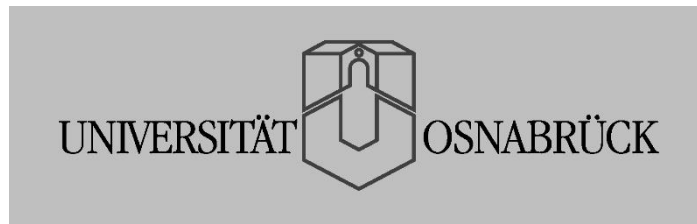
- a) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - b) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - c) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge in der Regel vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## **§ 7 Zulassungsbescheid, und Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Sich Bewerbende, die gemäß § 4 zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die sich Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>5</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Sich Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Bestimmungen der Promotionsordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Promotion sowie die Annahme und Zulassung, werden durch die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“ nicht berührt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 17 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück entsprechend.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„GEOGRAPHIE:  
GESELLSCHAFT – UMWELT – ZUKUNFT“

beschlossen in der  
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 06.07.2022  
befürwortet in der 171. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 16.11.2022  
genehmigt in der 374. Sitzung des Präsidiums am 30.03.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 510

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	512
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	512
§ 3	Hochschulgrad .....	512
§ 4	Prüfungsausschuss .....	512
§ 5	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums .....	512
§ 6	Zulassung zur Masterarbeit.....	514
§ 7	Masterarbeit .....	514
§ 8	Verteidigung der Masterarbeit.....	515
§ 9	Bestehensregel Masterarbeit .....	515
§ 10	Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	515
§ 11	In-Kraft-Treten .....	515
Anlage: Studienbegleitende Prüfungen.....		516

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“.

## § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studiengangs ist es, Studierende zur Auseinandersetzung mit ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Prozessen sowie ihren wechselseitigen Beziehungen aus einer räumlichen Perspektive zu befähigen. <sup>2</sup>Sie werden darauf vorbereitet, in Reaktion auf aktuelle und zu erwartende Entwicklungen verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet zu handeln. <sup>3</sup>Die Studierenden werden sowohl für den wissenschaftlichen Werdegang als auch für den beruflichen Einstieg flexibel, individuell und erfolgreich vorbereitet. <sup>4</sup>Der Studiengang bietet individuelle Schwerpunktsetzungen innerhalb der Humangeographie bzw. der Physischen Geographie, stellt jedoch die Verknüpfung her von gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Perspektiven zur Bearbeitung der regionalen und globalen Herausforderungen für eine zukunftsfähige Entwicklung.
- (2) <sup>1</sup>Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

## § 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ im Studiengang „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“ verliehen.

## § 4 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Durchführung und Organisation von Prüfungen ist der Prüfungsausschuss „Geographie“ im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

## § 5 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang des Master-Studiengangs „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“ beträgt 120 Leistungspunkte (LP). <sup>2</sup>Er setzt sich aus drei Pflichtmodulen (insgesamt 28 LP), fünf Wahlpflichtmodulen (insgesamt 58 LP) und einem Wahlmodul (4 LP) zusammen, außerdem dem Mastermodul (30 LP).
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs sind die Studierenden verpflichtet, die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei englischsprachigen Veranstaltungen nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Wahl der Veranstaltungen richtet sich nach dem Angebot im Studiengang und den Schwerpunkten der Studierenden.
- (4) <sup>1</sup>Näheres zu den Voraussetzungen und Anforderungen der jeweiligen Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.



- (5) <sup>1</sup>Das Studium umfasst einen Grundlagenbereich im Umfang von 12 LP, ein Studienprojekt im Umfang von 18 LP, einen Bereich „Zukunftswerkstatt“ im Umfang von 24 LP, einen Profilbildungsbereich im Umfang von 16 LP und einen Bereich „Berufspraxis“ im Umfang von 20 LP. <sup>2</sup>Das Mastermodul mit dem Kolloquium (2 LP) sowie der Masterarbeit (24 LP) und ihrer Verteidigung (4 LP) umfasst 30 LP. <sup>3</sup>Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:

Identifizier/ Modul/ Komponenten	Art	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.
<b>Pflichtbereich:</b>			<b>28 LP</b>		
<b>GEO-GUZ-Gr (P): Integrative Einführung (12 LP, unbenotet)</b>					
Einführungswoche mit Feldarbeit	Geländepraktikum	4	2 LP	1 Sem	1. Sem.
Ringvorlesung (inkl. Science Fair)	Vorlesung	2	3 LP	1 Sem	1. Sem.
Seminar Gesellschaft-Umwelt	Seminar	2	3 LP	1 Sem	1. Sem.
Wissenschaftstheorie	Seminar	2	4 LP	1 Sem	1. Sem.
<b>GEO-GUZ-SPr1 (P): Projektmanagement (4 LP, unbenotet)</b>					
Projektmanagement	Seminar	2	4 LP	1 Sem	1. Sem.
<b>GEO-GUZ-Zu2 (P): Zukunftswerkstatt II (12 LP)</b>					
Seminar Wissenstransfer	Seminar	2	4 LP	1 Sem	2. Sem.
Zukunftslabor	Labor	4	6 LP	1-2 Sem	3. Sem.
Rollenspiel	Rollenspiel	-	2 LP	1 Sem	3. Sem.
<b>Wahlpflichtbereich:</b>			<b>58 LP</b>		
<b>GEO-GUZ-SPr2 (WP): Studienprojekt (14 LP)</b>					
Vorbereitungsseminar	Seminar	2	4 LP	1 Sem	2. Sem.
Feldphase	Geländearbeit	2	6 LP	1 Sem	2. Sem.
Nachbereitungsseminar	Seminar	2	4 LP	1 Sem	3. Sem.
<b>GEO-GUZ-Zu1 (WP): Zukunftswerkstatt I (12 LP)</b>					
Methodenseminar	Seminar	2	3 LP	1 Sem	1. Sem.
Methodenseminar	Seminar	2	3 LP	1 Sem	1./2. Sem.
Modul-Hausarbeit	Hausarbeit	-	4 LP	1 Sem	2. Sem.
Instituts-Kolloquium	Kolloquium	2	2 LP	1 Sem	1. Sem.
<b>GEO-GUZ-Pr1 (WP): Profilbildung (12 LP)</b>					
Masterseminar	Seminar	2	4 LP	1 Sem	2. Sem.
Masterseminar	Seminar	2	4 LP	1 Sem	3. Sem.
Modul-Hausarbeit	Hausarbeit	-	4 LP	1 Sem	3. Sem.
<b>GEO-GUZ-BP1 (WP): Berufspraxis I (10 LP)</b>					
Angewandtes Seminar	Seminar	2	4 LP	1 Sem	2. Sem.
Angewandtes Seminar	Seminar	2	4 LP	1 Sem	2./3. Sem.
4 Exkursionstage	Exkursion	1	2 LP	1-3 Sem	2. Sem.
<b>GEO-GUZ-BP2 (WP): Berufspraxis II (10 LP, unbenotet)</b>					
2 Monate Praktikum	Praktikum	-	10 LP	1 Sem	3. Sem.
<b>Wahlbereich:</b>			<b>4 LP</b>		
<b>GEO-GUZ-Pr2: Fachliche Vertiefung (4 LP)</b>					
VA frei wählbar		2	4 LP	1 Sem	1. Sem.
<b>Summe Studium</b>			<b>90 LP</b>		
<b>GEO-GUZ-Ma: Mastermodul (30 LP)</b>					
Masterkolloquium	Kolloquium	-	2 LP	1 Sem	4. Sem.
Masterarbeit	Abschlussarbeit	-	24 LP	1 Sem	4. Sem.
Verteidigung der Masterarbeit	Mündl. Prüfung	-	4 LP	1 Sem	4. Sem.
<b>Gesamtstudium einschließlich Masterarbeit</b>			<b>120 LP</b>		

## § 6 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
  - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 (2) im Umfang von mindestens 76 LP bestanden hat und
  - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
  - die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 1,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
  - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - ein tabellarischer Lebenslauf und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem Geographie-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.
- (7) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 7 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geographie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. <sup>5</sup>Mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann eine andere Sprache gewählt werden. <sup>6</sup>Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit ist deren Inhalt in deutscher und englischer Sprache im Umfang von ca. einer halben Seite DIN A4 zusammenzufassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. <sup>5</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder den Kandidaten vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. <sup>6</sup>§ 26 der APO bleibt unberührt.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren mit jeweils einer digitalen Version (pdf) im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 16 Absätze 2 bis 6 der APO zu bewerten.

## § 8 Verteidigung der Masterarbeit

- (1) In der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit sollen die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und in einem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch verteidigen können.
- (2) Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit stattfinden, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die Verteidigung der Masterarbeit wird von den beiden Prüfenden der Masterarbeit geleitet und bewertet. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Prüfende mit der Leitung und Bewertung der Verteidigung der Masterarbeit beauftragen. <sup>3</sup>Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. <sup>4</sup>Über die wesentlichen Gegenstände der Verteidigung und die Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Verteidigung besteht aus einem kurzen (10- bis 15-minütigen) Vortrag zur Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Dauer des anschließenden wissenschaftlichen Gesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten.

## § 9 Bestehensregel Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 5 vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - eines der gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module
    - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
    - nicht mehr wiederholt und
    - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kannoder
  - die Masterarbeit
    - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
    - nicht mehr wiederholt werden kann.

## § 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Modulnoten der erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für das Mastermodul mit den in der *Anlage* aufgeführten Gewichtungen der Modulnoten. <sup>2</sup>§ 16 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 der APO gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken. <sup>3</sup>Als Übersetzung ist „with distinction“ oder „with excellence“ zu verwenden.

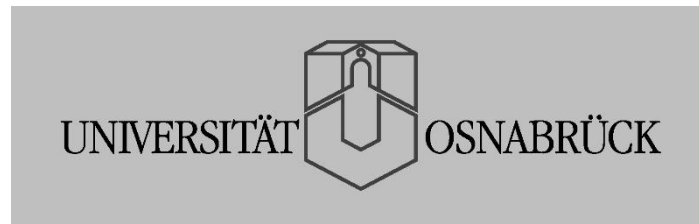
## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2023 in Kraft.

## Anlage: Studienbegleitende Prüfungen

Die folgende Übersicht enthält die studienbegleitenden Module sowie das Mastermodul mit Angabe der Leistungspunkte (LP) und mit der – davon abweichenden – Gewichtung (Spalte „G“), mit der die jeweilige Modulnote in die Abschlussnote eingeht.

<b>Modul-Identifizier</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>	<b>G</b>
<b>Pflichtbereich</b>		<b>28</b>	
GEO-GUZ-Gr	Integrative Einführung	12	-
GEO-GUZ-SPr1	Projektmanagement	4	-
GEO-GUZ-Zu2	Zukunftswerkstatt II	12	2
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>58</b>	
GEO-GUZ-SPr2	Studienprojekt	14	3
GEO-GUZ-Zu1	Zukunftswerkstatt I	12	2
GEO-GUZ-Pr1	Profilbildung	12	2
GEO-GUZ-BP1	Berufspraxis I	10	1
GEO-GUZ-BP2	Berufspraxis II	10	-
<b>Wahlbereich</b>		<b>4</b>	
GEO-GUZ-Pr2	Fachliche Vertiefung	4	1
<b>Mastermodul</b>		<b>30</b>	
GEO-GUZ-Ma	Mastermodul	30	4
<b>Gesamt Leistungen</b>		<b>120</b>	



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN  
FÜR DIE LEHREINHEIT „GEOGRAPHIE“  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„GEOGRAPHIE:  
GESELLSCHAFT – UMWELT – ZUKUNFT“

beschlossen in der  
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 06.07.2022  
befürwortet in der 171. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 16.11.2022  
genehmigt in der 374. Sitzung des Präsidiums am 30.03.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 517

## Übersicht M.Sc. Geographie: GUZ-Module

Identifizier/ Modul/ Komponenten	Art	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.
<b>Pflichtbereich:</b>			<b>28 LP</b>		
<b>GEO-GUZ-Gr (P): Integrative Einführung (12 LP, unbenotet)</b>					
Einführungswoche mit Feldarbeit	Geländepraktikum	3	2 LP	1 Sem	1. Sem.
Ringvorlesung (inkl. Science Fair)	Vorlesung (Tagung)	2	3 LP	1 Sem	1. Sem.
Seminar Gesellschaft-Umwelt	Seminar	2	3 LP	1 Sem	1. Sem.
Wissenschaftstheorie	Seminar	2	4 LP	1 Sem	1. Sem.
<b>GEO-GUZ-SPr1 (P): Projektmanagement (4 LP, unbenotet)</b>					
Projektmanagement	Seminar	2	4 LP	1 Sem	1. Sem.
<b>GEO-GUZ-Zu2 (P): Zukunftswerkstatt II (12 LP)</b>					
Seminar Wissenstransfer	Seminar	2	4 LP	1 Sem	2. Sem.
Zukunftslabor	Labor	4	6 LP	1-2 Sem	3. Sem.
Rollenspiel	Rollenspiel	-	2 LP	1 Sem	3. Sem.
<b>Wahlpflichtbereich:</b>			<b>58 LP</b>		
<b>GEO-GUZ-SPr2 (WP): Studienprojekt (14 LP)</b>					
Vorbereitungsseminar	Seminar	2	4 LP	1 Sem	2. Sem.
Feldphase	Geländearbeit	2	6 LP	1 Sem	2. Sem.
Nachbereitungsseminar	Seminar	2	4 LP	1 Sem	3. Sem.
<b>GEO-GUZ-Zu1 (WP): Zukunftswerkstatt I (12 LP)</b>					
Methodenveranstaltung/ Übung	Seminar/ Übung	2	3 LP	1 Sem	1. Sem.
Methodenveranstaltung/ Übung	Seminar/ Übung	2	3 LP	1 Sem	1./2. Sem.
Modulhausarbeit	Hausarbeit	-	4 LP	1 Sem	2. Sem.
Institutskolloquium	Kolloquium	2	2 LP	1 Sem	1. Sem.
<b>GEO-GUZ-Pr1 (WP): Profilbildung (12 LP)</b>					
Masterseminar	Seminar	2	4 LP	1 Sem	2. Sem.
Masterseminar	Seminar	2	4 LP	1 Sem	3. Sem.
Modulhausarbeit	Hausarbeit	-	4 LP	1 Sem	3. Sem.
<b>GEO-GUZ-BP1 (WP): Berufspraxis I (10 LP)</b>					
Angewandtes Seminare	Seminar	2	4 LP	1 Sem	2. Sem.
Angewandtes Seminare	Seminar	2	4 LP	1 Sem	2./3. Sem.
4 Exkursionstage	Exkursion	1	2 LP	1-3 Sem	2. Sem.
<b>GEO-GUZ-BP2 (WP): Berufspraxis II (10 LP, unbenotet)</b>					
Zwei Monate Praktikum	Praktikum	-	10 LP	1 Sem	3. Sem.
<b>Wahlbereich:</b>			<b>4 LP</b>		
<b>GEO-GUZ-Pr2 Fachliche Vertiefung (4 LP)</b>					
VA frei wählbar		2	4 LP	1 Sem	1. Sem.
<b>Summe Studium</b>			<b>90 LP</b>		
<b>GEO-GUZ-Ma: Mastermodul (30 LP)</b>					
Masterkolloquium	Kolloquium	-	2 LP	1 Sem	4. Sem.
Masterarbeit		-	24 LP	1 Sem	4. Sem.
Verteidigung der Masterarbeit		-	4 LP	1 Sem	4. Sem.
<b>Gesamtstudium einschließlich Masterarbeit</b>			<b>120 LP</b>		

**Master-Studiengang „Geographie: Gesellschaft-Umwelt-Zukunft“**

<b>Identifizier</b>	<b>Modultitel</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Empf. Semester</b>	<b>Seite</b>
GEO-GUZ-Gr	Integrative Einführung	9	12	1	
GEO-GUZ-SPr1	Projektmanagement	2	4	1	
GEO-GUZ-SPr2	Studienprojekt	6	14	2/3	
GEO-GUZ-Zu1	Zukunftswerkstatt I	6	12	1/2	
GEO-GUZ-Zu2	Zukunftswerkstatt II	6	12	2/3	
GEO-GUZ-Pr1	Profilbildung	4	12	2/3	
GEO-GUZ-Pr2	Fachliche Vertiefung	2	4	1	
GEO-GUZ-BP1	Berufspraxis I	5	10	2/3	
GEO-GUZ-BP2	Berufspraxis II	-	10	3	
GEO-GUZ-Ma	Mastermodul	-	30	4	

Identifizier <b>GEO-GUZ-Gr</b>	Modultitel <b>Integrative Einführung</b> Englischer Modultitel <i>Integrative Introduction</i>			
SWS des Moduls 9 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Joachim Härtling, Prof'in Claudia Pahl-Wostl		
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
<b>Qualifikationsziele</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Einführungswoche sollen die Studierenden im Gelände gemeinsam bzw. in Kleingruppen ein Thema im Überschneidungsbereich Gesellschaft-Umwelt bearbeiten und grundlegende Methoden anwenden.</li> <li>• In der Ringvorlesung sollen die Studierenden in den zentralen Themenbereichen des GUZ inhaltlich auf den aktuellen Stand gebracht werden. Dabei auftretende Defizite sollen von den Studierenden im Eigenstudium aufgearbeitet werden. Den Studierenden sollen die Verflechtungen zwischen den gesellschaftlichen und naturwissenschaftlichen Anteilen bewusst werden.</li> <li>• Im Rahmen des Seminars „Gesellschaft-Umwelt“ sollen die Studierenden grundlegende Konzepte und Methoden zur Darstellung der Gesellschaft-Umwelt Beziehungen kennen lernen sowie die jeweiligen Stärken und Schwächen der Ansätze im Sinne der Nachhaltigkeit beurteilen können. Das Seminar betont die Notwendigkeit von interdisziplinären und systemischen Ansätzen um gegenwärtige Herausforderungen von Gesellschaft-Umwelt-Systemen zu analysieren und Handlungsoptionen zu entwickeln.</li> <li>• Im Seminar „Wissenschaftstheorie“ sollen die Studierenden mit wissenschaftstheoretischen Ansätzen vertraut gemacht werden.</li> </ul>				
<b>Kompetenzziele</b>				
<b>Sozialkompetenzen:</b> Kommunikationsfähigkeit, allgemeine Vermittlungskompetenzen, Teamfähigkeit, Zusammenarbeit in interdisziplinären Gruppen				
<b>Selbstkompetenzen:</b> Fähigkeit konzentriert und diszipliniert arbeiten zu können, Leistungsbereitschaft und Sorgfalt, Selbstmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, selbstständiges Arbeiten, Selbstreflexion des eigenen Qualifikations- und Kompetenzvermögens				
<b>Methodenkompetenzen:</b> Grundlegende analytische und konzeptionelle Kompetenzen, grundlegende Kenntnisse des empirischen Arbeitens, Informationsgewinnung bzw. Auswertung von Informationen, selbstständiges Arbeiten, Analytische Fähigkeiten, empirische Untersuchungen, Präsentationstechniken				
<b>Sachkompetenzen:</b> Breites Grundlagenwissen, Kenntnis empirischer Methoden, fachspezifische theoretische Kenntnisse, fächerübergreifendes Denken				
<b>Inhalte</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlegende Methoden der Geländearbeit und ihre Anwendung</li> <li>• Ausgewählte Inhalte der Physischen Geographie und der Humangeographie</li> <li>• Konzept(e) der Nachhaltigkeit</li> <li>• Historische Entwicklung Gesellschaft-Umweltbeziehungen – Herausforderungen des Anthropozäns</li> <li>• Beziehung Mensch-Natur in unterschiedlichen Weltbildern</li> <li>• Ökosystemleistungen-Millennium Assessment, TEEB (ökonomische Bewertung), IPBES-Integration von lokalen und relationalen Aspekten</li> <li>• Systemische Ansätze – Social-Ecological Systems (Resilienz, SES Framework von Elinor Ostrom)</li> <li>• Empirische Zugänge – „thick descriptions“ von Einzelfallstudien zu vergleichender Fallstudienanalyse – Herausforderungen bei der Ableitung von generellen Einsichten</li> <li>• Grundlegende wissenschafts- und erkenntnistheoretische Ansätze und ihre Implikationen für die empirische Forschung</li> </ul>				
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Geländepraktikum</b>				
Einführungswoche (inkl. Feldarbeit)	3 SWS	2 LP	Verlaufsportfolio	



<b>2. Komponente: Ringvorlesung</b>				
Ringvorlesung (inkl. Science Fair)	2 SWS	3 LP	Posterpräsentation	
<b>3. Komponente: Seminar „Gesellschaft-Umwelt“</b>				
Gesellschaft-Umwelt	2 SWS	3 LP	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	
<b>4. Komponente: Seminar „Wissenschaftstheorie“</b>				
Wissenschaftstheorie	2 SWS	4 LP	Wissenschaftlicher Essay oder mündliche Prüfung	
<b>Prüfungsanforderungen</b>				
-				
<b>Berechnung der Modulnote</b>				
Unbenotetes Modul				
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>				
Die Studiennachweise in den Komponenten 1 – 4 müssen bestanden sein. Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht in den Seminaren erforderlich. In der Einführungswoche ist eine Anwesenheit selbstverständlich.				
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>				
Nein				
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>				
Master of Science „Geographie: Gesellschaft-Umwelt-Zukunft“				
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>				
-				

Identifizier <b>GEO-GUZ-SPr1</b>	Modultitel <b>Projektmanagement</b> Englischer Modultitel <i>Project Management</i>			
SWS des Moduls 2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Prof. Dr. Martin Franz	
LP des Moduls 4 LP	Angebotsturnus Jährlich im Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
<b>Qualifikationsziele</b> Ziel der Veranstaltung ist es, dass die Studierenden die Grundlagen der Projektantragsstellung, des Projektmanagements, der Projektplanung, der Projektsteuerung, des Projektmonitorings sowie des Selbst- und Zeitmanagements kennen. Sie haben Techniken zur Leitung von Projektteams und zur Moderation von Projektmeetings erlernt. Sie können eine Problemanalyse, eine Zielanalyse, eine Potential- und Beteiligtenanalyse durchführen und darauf aufbauend eine Projektplanung erstellen. Die Studierenden können Projektvorhaben und -ergebnisse adressatenorientiert und zielgerichtet präsentieren.				
<b>Kompetenzziele</b> <b>Sozialkompetenzen:</b> Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung, Arbeiten im Team, Projektvorhaben und -ergebnisse adressatenorientiert und zielgerichtet präsentieren <b>Selbstkompetenzen:</b> Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, Fähigkeit, sich auf veränderte Umstände einzustellen, Zeitmanagement, Selbstmanagement, -organisation und -motivation <b>Methodenkompetenzen:</b> Organisationsfähigkeit, analytische Fähigkeiten, Erstellung von Projektanträgen, Problem-, Ziel- und Beteiligtenanalysen, Projektplanung, Zeit- und Konfliktmanagement <b>Sachkompetenzen:</b> Allgemeines Grundlagenwissen zum Projektmanagement und der Projektplanung, spezielles Wissen zu Projektantragstellung, Projektsteuerung und Projektmonitoring.				
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektantragsstellung</li> <li>• Projektmanagement (Problemanalyse, eine Zielanalyse, eine Potential- und Beteiligtenanalyse, Projektplanung, -steuerung und -monitoring)</li> <li>• Selbst- und Zeitmanagement</li> <li>• Techniken zur Leitung von Projektteams und zur Moderation von Projektmeetings</li> <li>• Präsentation</li> </ul>				
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar, einschließlich der dazugehörigen Blockveranstaltung</b>				
Projektmanagement	2 SWS	4 LP	-	-
<b>Prüfungsanforderungen</b> -				
<b>Berechnung der Modulnote</b> Unbenotetes Modul				
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> Da die einzelnen Elemente des Projektmanagements aufeinander aufbauen und die Zusammenarbeit in Teams eingeübt werden soll, ist eine Anwesenheitspflicht im Seminar erforderlich.				
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> Nein				
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> Master of Science „Geographie: Gesellschaft-Umwelt-Zukunft“				
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b> -				

Identifizier <b>GEO-GUZ-SPr2</b>	Modultitel <b>Studienprojekt</b> Englischer Modultitel <i>Research Project</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragter Prof. Dr. Martin Franz, Prof'in Dr. Britta Höllermann		
LP des Moduls 14 LP	Angebotsturnus Jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
<b>Qualifikationsziele</b> Ziel ist es, Erkenntnisse und Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung eines empirischen Forschungsprojektes in Teamarbeit zu erlangen. Dies umfasst in Komponente 1 die Erarbeitung themenspezifischer fachlicher Kompetenzen und die Vorbereitung der Untersuchung in Form der Erstellung eines schriftlichen Projektantrages (Entwicklung der Problemstellung und der Untersuchungsziele aus der Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand, Auswahl geeigneter Methoden und Entwicklung eines empirischen Designs einschließlich der Definition von Arbeitspaketen und der Erstellung von Zeit- und Ressourcenplänen). In Komponente 2 sammeln die Studierenden Erfahrungen mit der praktischen Projektdurchführung in Form einer in der Regel im Ausland durchzuführenden empirischen Feldarbeit sowie dem dafür erforderlichen Projektmanagement. In Komponente 3 werden die erhobenen Daten analysiert und die Ergebnisse mündlich präsentiert sowie im Modus fachwissenschaftlicher Kommunikation verschriftlicht. Die Themen des Studienprojekts können humangeographische, physisch-geographische sowie interdisziplinäre Schnittstellenthemen umfassen.				
<b>Kompetenzziele</b> <b>Sozialkompetenzen:</b> Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung, Arbeiten im Team, Projektvorhaben und -ergebnisse adressatenorientiert und zielgerichtet präsentieren, Kooperationsfähigkeit, Führungsqualitäten, Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Konfliktmanagement, Fähigkeit, die Sichtweisen und Interessen Anderer zu berücksichtigen, andere Kulturen kennen und verstehen, Teamfähigkeit <b>Selbstkompetenzen:</b> Fähigkeit, konzentriert und diszipliniert zu arbeiten, Fähigkeit Verantwortung zu übernehmen, Fähigkeit sich auf veränderte Umstände einzustellen, Sorgfalt, Reflexionsfähigkeit, u.a. eigene Stärken und Schwächen einschätzen können, Leistungsbereitschaft, Mobilität, Kreativität, Zeitmanagement, Selbstmanagement, -organisation und -motivation, interkulturelle Kompetenz <b>Methodenkompetenzen:</b> Organisationsfähigkeit, Wissenschaftliches Schreiben, Präsentationstechniken: mündliches Vortragen, Visualisierung und Präsentation, Problemlösungsfähigkeit, selbständiges Arbeiten, Fähigkeit vorhandenes Wissen auf neue Probleme anzuwenden, Fähigkeit Wissenslücken zu erkennen und zu schließen, analytische Fähigkeiten, Anwendung empirischer Methoden, Informationsgewinnung und -auswertung, Projektmanagement <b>Sachkompetenzen:</b> Spezielles Fachwissen, fachspezifische theoretische Kenntnisse, Kenntnis (fach)wissenschaftlicher Methoden				
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzeption einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung: Themenfindung und Formulierung einer Problemstellung, Entwicklung eines Untersuchungsdesigns, Formulierung eines Projektantrags, Vorbereitung der empirischen Erhebungen</li> <li>• Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung im Team im Rahmen einer Feldstudie: empirische Erhebungen, laufende Überarbeitung von Problemstellung und Untersuchungsdesign, Diskussion und Lösung auftretender Probleme</li> <li>• Auswertung der Daten und Verarbeitung der Ergebnisse, Methoden der Datenauswertung, Akademisches Schreiben, Präsentationstechniken, Projektevaluation</li> </ul>				
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar</b>				
Vorbereitungsseminar	2 SWS	4 LP	Exposé und Präsentation	Hausarbeit in Form eines Projektantrags
<b>2. Komponente: Geländearbeit</b>				
Feldphase (mind. 12 Tage)	2 SWS	6 LP		Projektzwischenpräsentationen

<b>3. Komponente: Seminar</b>				
Nachbereitungsseminar	2 SWS	4 LP	Präsentation	Projektbericht in Form eines wissenschaftlichen Zeitschriftenartikels
<b>Prüfungsanforderungen</b>				
<b>Komponente 1:</b> Schriftliche Arbeit in Form eines Projektantrags				
<b>Komponente 2:</b> Projektzwischenpräsentationen während der Feldarbeit: Diese Leistungen dienen der Dokumentation und Weiterentwicklung der studentischen wissenschaftlich-empirischen Untersuchungen. Während der Feldarbeitsphase stellen die Studierenden ihre Erfahrungen, Probleme und Fortschritte regelmäßig in kurzen Präsentationen dar.				
<b>Komponente 3:</b> Projektarbeit: Projektbericht in Form eines wissenschaftlichen Zeitschriftenartikels.				
<b>Berechnung der Modulnote</b>				
Die Modulnote errechnet sich aus Komponente 1 (30%), Komponente 2 (20%) und Komponente 3 (50%).				
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b>				
Die Studiennachweise in den Komponenten 1 und 3 müssen bestanden sein.				
Die studienbegleitenden Prüfungen in den Komponenten 1 – 3 müssen bestanden sein.				
Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht in den Seminaren erforderlich. Bei der Feldarbeit ist die Anwesenheit selbstverständlich.				
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b>				
Nein				
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>				
Master of Science „Geographie: Gesellschaft-Umwelt-Zukunft“				
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>				
Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Projektmanagement				

Identifizier <b>GEO-GUZ-Zu1</b>	Modultitel <b>Zukunftswerkstatt I</b> Englischer Modultitel <i>Future Workshop I oder Future Lab I</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 1-2 Semester		Modulbeauftragter Dr. Carsten Felgentreff	
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
<b>Qualifikationsziele</b> Kritische Vertrautheit mit zukunftsorientierten Methoden. Eines der beiden zu belegenden Seminare soll sich mit Modellierung (quantitativ bzw. qualitativ) bzw. mit Szenariotechniken befassen.				
<b>Kompetenzziele</b> <b>Sozialkompetenzen:</b> Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit <b>Selbstkompetenzen:</b> Reflexions- und Problemlösungsfähigkeit, kritisches Denken, selbstständiges und sorgfältiges wissenschaftliches Arbeiten <b>Methodenkompetenzen:</b> Empirische Methoden, Informationsgewinnung, Auswertung von Informationen, Fähigkeit vorhandenes Wissen auf neue Probleme anzuwenden, Fähigkeit Wissenslücken zu erkennen und zu schließen, analytische Fähigkeiten, wissenschaftliches Schreiben <b>Sachkompetenzen:</b> Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, spezielles Fachwissen				
<b>Inhalte</b> Vermittelt werden einerseits explizit zukunftsorientierte Verfahren wie quantitative, qualitative und partizipative Modellierung, Szenariotechniken, Schätzmethode mit mehrstufigen Befragungsverfahren u.ä. Das Modul bietet aber auch Raum für weitere quantitative wie qualitative Methoden, etwa Vertiefungen in Statistik, (Sozial-)Raumanalyse, GIS/ Geoinformatik, Inhalts- bzw. Diskursanalyse, Beobachtungen, Befragungen, Interviewtechniken u.ä., wobei diese Verfahren auf ihre Anwendbarkeit auf Zukunftsfragen hin geprüft werden sollen.				
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar/ Übung</b>				
Seminar oder Übung	2 SWS	3 LP	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere, praktische Übungen	-
<b>2. Komponente: Seminar/ Übung</b>				
Seminar oder Übung	2 SWS	3 LP	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere, praktische Übungen	-
<b>3. Komponente: Modulhausarbeit</b>				
Modulhausarbeit	-	4 LP		Hausarbeit
<b>4. Komponente: Kolloquium</b>				
Institutskolloquium	2 SWS	2 LP	Teilnahme an mindestens acht Terminen, ein Essay zu einem oder mehreren Vorträgen im Umfang von 9 000 - 12 000 Zeichen	-
<b>Prüfungsanforderungen</b> Modulhausarbeit zu einem Thema, das sich auf mindestens eines der besuchten Seminare bezieht.				
<b>Berechnung der Modulnote</b> Die Modulnote entspricht der Note der Modulhausarbeit.				
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> Die Studiennachweise in den Komponenten 1,2 und 4 müssen bestanden sein. Die Studienbegleitende Prüfung in Komponente 3 muss bestanden sein. Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht in den Seminaren erforderlich.				

<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> Nein
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> Master of Science „Geographie: Gesellschaft-Umwelt-Zukunft“
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b> -

Identifizier <b>GEO-GUZ-Zu2</b>	Modultitel <b>Zukunftswerkstatt II</b> Englischer Modultitel <i>Future Workshop II oder Future Lab II</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Prof. Dr. Andreas Pott, Prof. Dr. Martin Franz	
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
<b>Qualifikationsziele</b> Ziele der Zukunftswerkstatt II umfassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb von Kenntnissen über die Bedeutung von Wissenstransfers für Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft,</li> <li>• Erlangung von Kompetenzen für den Wissenstransfer innerhalb der Wissenschaft (wissenschaftliches Schreiben) sowie und außerhalb bzw. an der Schnittstelle von Wissenschaft und Gesellschaft (Öffentlichkeitsarbeit, Wissenschaftskommunikation, Innovationstransfer),</li> <li>• Stärkung der Fähigkeit, in der Auseinandersetzung mit aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen vorhandenes Wissen auf neue Probleme anzuwenden und zur Problemlösung beizutragen.</li> </ul>				
<b>Kompetenzziele</b> <b>Sozialkompetenzen:</b> Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Fähigkeit die Sichtweisen und Interessen Anderer zu berücksichtigen, Teamfähigkeit <b>Selbstkompetenzen:</b> Kritisches und disziplinübergreifendes Denken <b>Methodenkompetenzen:</b> Organisationsfähigkeit, wissenschaftliches Schreiben, Präsentationstechniken (mündliches Vortragen, Visualisierung), Problemlösungsfähigkeit, Fähigkeit vorhandenes Wissen auf neue Probleme anzuwenden, analytische Fähigkeiten, Informationsgewinnung und -auswertung <b>Sachkompetenzen:</b> Kenntnisse zum Wissenstransfer wissenschaftlicher Ergebnisse für Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft, fächerübergreifendes Denken				
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Komponente 1 (Seminar Wissenstransfer) werden Kenntnisse über die gesellschaftliche, wirtschaftliche und wissenschaftliche Bedeutung von Wissenstransfers vermittelt und diskutiert. Darauf aufbauend sollen Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Schreiben, zur Wissenschaftskommunikation und für den Innovationstransfer vermittelt werden.</li> <li>• In Komponente 2 (Zukunftslabor) werden ausgewählte Zukunftsfragen und soziale, ökonomische wie ökologische Herausforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung aufgegriffen, diskutiert und bearbeitet. Im Zukunftslabor werden in Anwendung wissenschaftlicher Methoden unterschiedliche Möglichkeiten der Problembeschreibung, -analyse und -lösung erprobt. Dazu gehören auch Experimente und die Entwicklung von Szenarien. Die Laborarbeiten setzen sich exemplarisch-praktisch und kritisch mit den Möglichkeiten und Grenzen geographischer Zukunftsforschung auseinander.</li> </ul>				
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar</b>				
Wissenstransfer	2 SWS	4 LP		
<b>2. Komponente: Labor</b>				
Zukunftslabor	4 SWS	6 LP		Poster oder Forschungs-Podcast oder Laborprotokoll-Mappe oder Szenarien-Portfolio oder Workshop oder Hausarbeit
<b>3. Komponente: Rollenspiel</b>				
Rollenspiel	-	2 LP		Präsentation und Diskussion

<b>Prüfungsanforderungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zukunftslabor: Erarbeitung eines schriftlichen, akustischen, visuellen oder organisatorischen Produkts. Die Festlegung der Produkte und Prüfungsleistungen erfolgt spätestens zu Beginn der Veranstaltung.</li><li>• Rollenspiel: Das Rollenspiel ist eine Fachprüfung in Form eines 10-minütigen Kurzreferats / Präsentation mit anschließender Disputation über eine Problemstellung im Bereich Mensch-Umwelt.</li></ul>
<b>Berechnung der Modulnote</b> <p>Die Modulnote berechnet sich nach dem arithmetischen Mittel der beiden Teilnoten (Komponenten 2 und 3).</p>
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> <p>Die studienbegleitenden Prüfungen in den Komponenten 2 und 3 müssen bestanden sein. Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht im Seminar erforderlich. Aufgrund des Werkstattcharakters des Zukunftslabors besteht auch für diese zweite Komponente Anwesenheitspflicht.</p>
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> <p>Nein</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> <p>Master of Science „Geographie: Gesellschaft-Umwelt-Zukunft“</p>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b> <p>-</p>



Identifizier <b>GEO-GUZ-Pr1</b>	Modultitel <b>Profilbildung</b> Englischer Modultitel <i>Profiling</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragter Prof'in Dr. Britta Höllermann, Dr. Roland Lippuner	
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
<b>Qualifikationsziele:</b> Vertiefte Theorie- und Fachkenntnisse in einem Teilgebiet oder mehreren Teilgebieten der Humangeographie bzw. der Physischen Geographie, z.B. weiterführende Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle), ausgewählte Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten, sowie Bearbeitung übergreifender Fragestellungen				
<b>Kompetenzziele</b> <b>Sozialkompetenzen:</b> Mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit <b>Selbstkompetenzen:</b> Zeitmanagement, Kritisches Denken, Reflexivität, konzentriert und selbstständig arbeiten <b>Methodenkompetenzen:</b> Selbstständiges Arbeiten, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Wissenschaftliches Schreiben (Modulhausarbeit), Präsentationstechniken (wissenschaftlicher Vortrag) <b>Sachkompetenzen:</b> Spezielles Fachwissen, fachspezifische theoretische Kenntnisse, Kenntnis (fach)wissenschaftlicher Methoden				
<b>Inhalte</b> Erarbeitung wissenschaftlicher Themen einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion.				
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Seminar</b>				
Masterseminar	2 SWS	4 LP	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere oder praktische Übungen	
<b>2. Komponente: Seminar</b>				
Masterseminar	2 SWS	4 LP	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere oder praktische Übungen	
<b>3. Komponente: Modulhausarbeit</b>				
Modulhausarbeit	-	4 LP		Hausarbeit
<b>Prüfungsanforderungen</b> Modulhausarbeit zu einem Thema, das sich auf mindestens eines der besuchten Seminare bezieht, im Umfang von 42 000 bis 56 000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)				
<b>Berechnung der Modulnote</b> Note der Modulhausarbeit				
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> Die Studiennachweise in den Komponenten 1 und 2 müssen bestanden sein. Die studienbegleitende Prüfungsleistung in Komponente 3 muss bestanden sein. Aufgrund des Seminarcharakters, in dem in diskursiven Dialogen die (aufeinander aufbauenden) Themen besprochen werden sollen, ist eine Anwesenheitspflicht in den Seminaren erforderlich.				
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> Nein				
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> Master of Science „Geographie: Gesellschaft-Umwelt-Zukunft“				
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b> -				

Identifizier <b>GEO-GUZ-Pr2</b>	Modultitel <b>Fachliche Vertiefung</b> Englischer Modultitel <i>Advanced Studies</i>			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragter Prof.'in Dr. Claudia Pahl-Wostl, Prof. Dr. Andreas Pott		
LP des Moduls 4 LP	Angebotsturnus Laufendes Angebot	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
<b>Qualifikationsziele</b> Qualifikationsziele des entsprechenden Moduls				
<b>Kompetenzziele</b> Kompetenzziele des entsprechenden Moduls				
<b>Inhalte</b> Inhalte des entsprechenden Moduls				
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Veranstaltung nach Wahl</b>				
Veranstaltung nach Wahl	2	4 LP	n.V.	n.V.
<b>Prüfungsanforderungen</b> n.V.				
<b>Berechnung der Modulnote</b> Note der Prüfungsleistung der gewählten Veranstaltung				
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> n.V.				
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> Nein				
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> Master of Science „Geographie: Gesellschaft-Umwelt-Zukunft“ Verwendung nach anbietender Lehrereinheit.				
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b> -				

Identifizier <b>GEO-GUZ-BP1</b>	Modultitel <b>Berufspraxis I</b> Englischer Modultitel <i>Professional Experience</i>		
SWS des Moduls 5 SWS	Dauer des Moduls 1-2 Semester	Modulbeauftragter Apl. Prof. Dr. Kim Philip Schumacher	
LP des Moduls 10 LP	Angebotsturnus Jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
<b>Qualifikationsziele</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet oder mehreren Teilgebieten der angewandten Geographie im Überschneidungsbereich Gesellschaft-Umwelt als Vorbereitung auf künftige berufliche Tätigkeiten.</li> <li>• Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den lösungsorientierten Anwendungsbezug.</li> <li>• Auseinandersetzung mit Fragen der angewandten Geographie im Gelände.</li> <li>• Wissenschaftliches Arbeiten, Anwendung von Präsentationstechniken, Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten.</li> </ul>			
<b>Kompetenzziele</b> <b>Sozialkompetenzen:</b> Kommunikationsfähigkeit, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Fähigkeit die Sichtweisen und Interessen unterschiedlicher Akteur*innen und Interessengruppen zu berücksichtigen, Teamfähigkeit <b>Selbstkompetenzen:</b> Kritisches und disziplinübergreifendes Denken im Hinblick auf zukunftsorientierte Lösungen in Praxiszusammenhängen <b>Methodenkompetenzen:</b> Selbstständiges Arbeiten, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Anwendung von Präsentationstechniken, Wissenserwerb aus unterschiedlichen praxisrelevanten Quellen sowie Fähigkeit zur Beurteilung der Qualität der gewonnenen Informationen <b>Sachkompetenzen:</b> Lösungsorientierte Auseinandersetzung mit Gesellschaft-Umwelt Themen in Praxiszusammenhängen			
<b>Inhalte</b> Kennenlernen und Vertiefung von Themen der angewandten Geographie aus dem Überschneidungsbereich von Gesellschaft-Umwelt im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit (z.B. Raum- und Umweltplanung, Wirtschaftsförderung, Umwelt- und Klimaschutz, Stadt- und Regionalentwicklung, Citymanagement, Nachhaltigkeitsmanagement, Tourismus). Aufarbeitung wissenschaftlicher Themen einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion für den zukunfts- und problemlösungsorientierten Anwendungsbezug. Kennenlernen und Diskussion von Fragestellungen aus dem Überschneidungsbereich von Gesellschaft-Umwelt vor Ort, auch im Austausch mit lokalen Akteur*innen im Rahmen der Exkursionstage.			
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>
<b>1. Komponente: Seminar</b>			
Angewandtes Seminar	2 SWS	4 LP	Präsentation und Hausarbeit
<b>2. Komponente: Seminar</b>			
Angewandtes Seminar	2 SWS	4 LP	Präsentation und Hausarbeit
<b>3. Komponente: Exkursionen</b>			
4 Exkursionstage	1 SWS	2 LP	
<b>Prüfungsanforderungen</b> 1. und 2. Komponente: Präsentation (40%) und Hausarbeit (60%). Die Festlegung der Prüfungsleistung erfolgt spätestens zu Beginn des Seminars.			
<b>Berechnung der Modulnote</b> Die Modulnote berechnet sich aus den beiden (benoteten) Angewandten Seminaren (jeweils 50%).			
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Komponenten 1 und 2 müssen bestanden sein. Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht in den Seminaren erforderlich. Die Anwesenheit bei den Exkursionen ist selbstverständlich.			

<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> Nein
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> Master of Science „Geographie: Gesellschaft-Umwelt-Zukunft“
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b> -

Identifizier <b>GEO-GUZ-BP2</b>	Modultitel <b>Berufspraxis II</b> Englischer Modultitel <i>Internship</i>				
SWS des Moduls -	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Dr. Hans-Jörg Brauckmann		
LP des Moduls 10 LP	Angebotsturnus -		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01		
<b>Qualifikationsziele</b> Die Lehrziele liegen im fachlichen und überfachlichen Bereich. Die Studierenden erhalten Einblicke in die fachlichen, organisatorischen und kommunikativen Anforderungen der Berufspraxis. Damit ergeben sich wichtige fachliche und persönliche Kontakte für den weiteren Studienverlauf, insbesondere für die Masterarbeit, und die Berufspraxis. Die Studierenden können Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Verhältnis zu den Anforderungen der Berufspraxis einschätzen.					
<b>Kompetenzziele</b> <b>Sozialkompetenzen:</b> Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Fähigkeit die Sichtweisen und Interessen anderer zu berücksichtigen, andere Kulturen kennen und verstehen, Teamfähigkeit <b>Selbstkompetenzen:</b> Fähigkeit konzentriert und diszipliniert zu arbeiten, Fähigkeit Verantwortung zu übernehmen, Fähigkeit sich auf veränderte Umstände einzustellen, Sorgfalt, Leistungsbereitschaft, Mobilität, Zeitmanagement <b>Methodenkompetenzen:</b> Problemlösungsfähigkeit, selbständiges Arbeiten, Fähigkeit vorhandenes Wissen auf neue Probleme anzuwenden, Fähigkeit Wissenslücken zu erkennen und zu schließen <b>Sachkompetenzen:</b> Kenntnisse in die fachlichen, organisatorischen und kommunikativen Anforderungen der Berufspraxis					
<b>Inhalte</b> Individuelle Festlegung der Lernziele, selbständige Suche einer Praktikumsstelle, Verfassung einer Bewerbung, kurze Beschreibung der geplanten Tätigkeiten in einem Anmeldeformular in Abstimmung mit einer Praktikumsbetreuerin/einem Praktikumsbetreuer, Abgabe eines schriftlichen strukturierten Abschlussberichts im Umfang von 6 000 bis 8 000 Zeichen.					
<b>Veranstaltungsform</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>Berufspraktikum</b>					
Berufspraktikum zwei Monate		-	10 LP	Abschlussbericht	
<b>Prüfungsanforderungen</b> Schriftlicher Abschlussbereich zum Praktikum im Umfang von 6000 bis 8000 Zeichen.					
<b>Berechnung der Modulnote</b> Unbenotet					
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> Das Praktikum muss im vorgegebenen Rahmen absolviert sein. Der Studiennachweis muss bestanden sein.					
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> Nein					
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> Master of Science „Geographie: Gesellschaft-Umwelt-Zukunft“					
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b> -					

Identifizier <b>GEO-GUZ-Ma</b>	Modultitel <b>Mastermodul</b> Englischer Modultitel <i>Master Thesis</i>			
SWS des Moduls 2 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragter Prof. Dr. Joachim Härtling	
LP des Moduls 30 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 01	
<b>Qualifikationsziele</b> Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung im Bereich Gesellschaft-Umwelt nach wissenschaftlichen Standards und Qualitätsanforderungen bearbeiten können. Im Kolloquium sollen sie befähigt sein, ihre (Zwischen-)Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzustellen und zu diskutieren. In der mündlichen Verteidigung ihrer Arbeit zeigen sie ihre Befähigung, ihre eigenen Ergebnisse präzise und reflektiert zu referieren und ihre Standpunkte in der Diskussion zu verteidigen.				
<b>Kompetenzziele</b> <b>Sozialkompetenzen:</b> Kommunikationsfähigkeit, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit <b>Selbstkompetenzen:</b> Fähigkeit konzentriert und diszipliniert zu arbeiten, Reflexionsfähigkeit, Selbst- und Zeitmanagement <b>Methodenkompetenzen:</b> Informationsgewinnung, wissenschaftliches Schreiben, Präsentationstechniken, selbstständiges Arbeiten, kritisches Denken, <b>Sachkompetenzen:</b> Spezielles Fachwissen, Kenntnis wissenschaftlicher Methoden inkl. Qualitätssicherung, fächerübergreifendes Denken				
<b>Inhalte</b> Durchführung einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung, Anfertigung einer Masterarbeit, Verteidigung der Masterarbeit in einem formalen Setting				
<b>Veranstaltungsform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studiennachweis(e)</b>	<b>studienbegleitende Prüfung(en)</b>
<b>1. Komponente: Kolloquium</b>				
Masterkolloquium	-	2 LP	Vortrag zur Masterarbeit	
<b>2. Komponente: Abschlussarbeit</b>				
Masterarbeit	-	24 LP		Masterarbeit
<b>3. Komponente: Verteidigung der Masterarbeit</b>				
Verteidigung	-	4 LP		Prüfungsgespräch
<b>Prüfungsanforderungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Komponente 2: Schriftliche Masterarbeit</li> <li>• Komponente 3: Verteidigung der Masterarbeit in einem wissenschaftlichen Gespräch (ca. 30 Minuten)</li> </ul>				
<b>Berechnung der Modulnote</b> Die Modulnote errechnet sich aus der Note für die Masterarbeit und der Note für die Verteidigung der Masterarbeit im Verhältnis 4:1.				
<b>Bestehensregelung für dieses Modul</b> Der Studiennachweis in Komponente 1 muss bestanden sein. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Komponente 2 und 3 müssen bestanden sein.				
<b>Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung</b> Nein				
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> Master of Science „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“				
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b> Nach Prüfungsordnung, §6				

**Zeiträume für die Lehrveranstaltungen**  
**(Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025)**

Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück auf seiner 375. Sitzung am 13.04.2023 (PRÄ-43/2023)

<b>Wintersemester 2024/2025</b>		<b>15 Wochen</b>		<b>Schulferien Niedersachsen</b>		
Semesterbeginn	Di	01.10.2024		<b>Herbstferien:</b>	04.10.2024 - 01.11.2024	19.10.2024
Beginn der LV	Mo	07.10.2024				
Einführungswoche	Mo-Sa	07.10.2024 -	12.10.2024			
Beginn der regulären LV	Mo	14.10.2024				
Weihnachtsferien	Sa-Sa	21.12.2024 -	04.01.2025	<b>Weihnachtsferien:</b>	23.12.2024 -	04.01.2025
Ende der LV	Sa	01.02.2025				
Semesterende	Mo	31.03.2025				

<b>Sommersemester 2025</b>		<b>14 Wochen</b>		<b>Schulferien Niedersachsen</b>		
Semesterbeginn	Di	01.04.2025		<b>Osterferien:</b>	07.04.2025 -	19.04.2025
Beginn der LV	Mo	14.04.2025		<b>Ostern:</b>	20.04. + 21.04.2025	
Ende der LV	Sa	19.07.2025		<b>Sommerferien:</b>	03.07.2025 -	13.08.2025
Semesterende	Di	30.09.2025				

**Zeiträume für die Lehrveranstaltungen**  
**(Wintersemester 2025/2026 und Sommersemester 2026)**

Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück auf seiner 375. Sitzung am 13.04.2023 (PRÄ-43/2023)

<b>Wintersemester 2025/2026</b>		<b>15 Wochen</b>		<b>Schulferien Niedersachsen</b>		
Semesterbeginn	Mi	01.10.2025		<b>Herbstferien:</b>	13.10.2025 -	25.10.2025
Beginn der LV	Mo	06.10.2025				
Einführungswoche	Mo-Sa	06.10.2025 -	11.10.2025			
Beginn der regulären LV	Mo	13.10.2025				
Weihnachtsferien	Sa-Sa	20.12.2025 -	03.01.2026	<b>Weihnachtsferien:</b>	22.12.2025 -	05.01.2026
Ende der LV	Sa	31.01.2026				
Semesterende	Di	31.03.2026				

<b>Sommersemester 2026</b>		<b>14 Wochen</b>		<b>Schulferien Niedersachsen</b>		
Semesterbeginn	Mi	01.04.2026		<b>Osterferien:</b>	23.03.2026 -	07.04.2026
Beginn der LV	Di	07.04.2026		<b>Ostern:</b>	05.04.+06.04.2026	
Ende der LV	Sa	11.07.2026		<b>Sommerferien:</b>	02.07.2026 -	12.08.2026
Semesterende	Mi	30.09.2026				





**Agreement of Cooperation and Exchange**  
**between the Osnabrück University,**  
**represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,**  
**Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**  
**Department of Textile Studies**  
**and the Apolon Kutateladze Tbilisi State Academy of Art,**  
**represented by its Rector, prof. Karaman Kutateladze,**  
**22 Griboedov St., 0108 Tbilisi, Georgia**

## **I. General**

Osnabrück University (UOS), Department of Textile Studies, Germany and the Apolon Kutateladze Tbilisi State Academy of Arts, Georgia, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects
- internships

## **II. Terms of the Agreement**

### **1. Student Exchange**

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.

- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

## **2. Faculty/Staff Exchange**

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.

- 2.2 The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Any terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

### 3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

### III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Dr. Bärbel Schmidt  
Position: Professor  
Address: University Osnabrück, FB 1 – Textiles Gestalten, Seminarstr.  
33-34, 49076 Osnabrück  
Telephone: 00-49-(0)541-9694217  
E-mail: baerbel.schmidt@uni-osnabrueck.de

For Apolon Kutateladze Tbilisi State Academy of Art:

Name: Maya Koyava-Kipiani  
 Position: Head of International Relations Department,  
 Erasmus Coordinator, PhD,  
 Address: #22 Griboedov St., 0108 Tbilisi, Georgia  
 Telephone: (+995 595) 593 393  
 E-mail: maya.kipiani@art.edu.ge

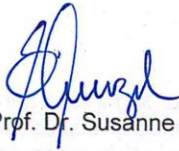
This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a single further five (5) year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

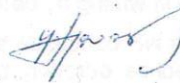
For Osnabrück University

For the Tbilisi State Academy of Arts



Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl  
 President

Prof. Karaman Kutateladze  
 Rector



Date: 9. MRZ. 2023

Date: 15 February, 2023



Prof. Dr. Hajo Holst  
 Dean  
 School of Cultural Studies  
 and Social Sciences

Date:

Prof. Tinatin Kldiashvili  
 Vice-Rector,  
 Head of the Textile Design Department  
 Founder of the research Lab 'Blue Table  
 Cloth'

Date: 15 February, 2023





**Agreement of Cooperation and Exchange between  
Osnabrück University, represented by its president  
Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,  
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany  
and the Universidad Icesi, represented by its Rector,  
Esteban Piedrahita Uribe,  
Calle 18 # 122 – 135, Santiago de Cali, Colombia**

## **I. General**

Osnabrück University (UOS), Germany and the Universidad Icesi (Icesi), Colombia, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic, and cultural activities such as short-term courses, seminars, workshops, and conferences of mutual interest
- joint research projects

## **II. Terms of the Agreement**

### **1. Student Exchange**

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution



reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.

- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full-time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including a semester ticket for the free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses, and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution that the institution establishes for its own full-time students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

## 2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide workspace, access to the library, and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms



regarding necessary travel fees, accommodation, and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.

- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits, or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

### 3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings, or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party, and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

### III. Administrative and legal guidelines

- 3.1. Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Position: Director of the International Office  
Address: Neuer Graben 27, 49074 Osnabrück  
Telephone: +49 541 969 - 4972  
E-mail: international@uni-osnabrueck.de

For Universidad Icesi

Name: Jorge Iván Sánchez Beltrán  
Position: Director for International Relations  
Address: Calle 18 # 122 – 135, Santiago de Cali, Colombia  
Telephone: 57-602-5552334 – Ext. 8399  
E-mail: dri@icesi.edu.co



**3.2.** Each participant will be responsible for obtaining his/her own visa and for completing the required immigration procedures that are needed to pursue studies at the host institution. The host institution agrees to provide an acceptance letter and within the scope of its legal possibilities' any other necessary documentation, the participant needs to obtain the visa.

**3.3.** The parties assume their own responsibility under data protection law and comply with the data protection provisions applicable to them in each case.

The exclusive purpose of processing personal data is to develop the activities agreed upon in this cooperation agreement and the specific ones that derive from it.

The parties declare that they will not transfer or share with third parties the personal data to which they have access, except in the cases legally foreseen or in accordance with the applicable data protection regulations when necessary to accomplish the objectives of this Cooperation agreement.

The right holders can exercise the rights of access, correction, or opposition regarding the use of their personal data, by means of a written communication addressed to the following e-mails:

- UOS: [datenschutzbeauftragter@uni-osnabrueck.de](mailto:datenschutzbeauftragter@uni-osnabrueck.de)
- Icesi: [midatopersonal@icesi.edu.co](mailto:midatopersonal@icesi.edu.co)

**3.4.** This agreement of cooperation will be valid for a period of three (3) years and will be renewed for a single further three (3) year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.


This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University

For the Universidad Icesi

  
Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl  
President

Date: *29.03.2023*

  
Esteban Piedrahita Uribe  
Rector

Date: 09 MAR 2023

